Amtskurier

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 15 | Freitag, den 15. Februar 2019 | Nummer 02

INHALT:

Amtsinformationen	S. 2	Geburtstage	S. 22	Vereine & Verbände	S. 28
Amtliche Bekanntmachungen	S. 2	Kultur und Freizeit	S. 22	Kirchliche Nachrichten	S. 30
Amtliche Mitteilungen	S. 19	Schul- und Kitanachrichten	S. 25		

Amtsinformationen

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuwählen:

Bürgermeister	**Siedenbollentin**	**03969 510213**
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	**Altentreptow**	**03961 210050**
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters		**0173 8226203**

Bei Feuerausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuwählen.
Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.DIS Netz GmbH anrufen: **0180 4551111**!
Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: **03961 257333!**

Stadt Altentreptow
- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten

Bürgermeister der

Stadt Altentreptow:	(im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)
Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.

Bartl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Altentreptow
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Beschluss vom 22.01.2019 hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich (Flurstücke 48/1, 48/2 und 48/3 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow) die Einleitung der Aufhebung des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 Abs. 6 BauGB beschlossen. Bei der Aufhebung soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung angewendet werden.
Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.
Vorliegend gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
Der Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit **vom 25.02.2019 bis 29.03.2019** zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags	von 9:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel möglich (http://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen).

Anlage: Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereichs

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Altentreptow, den 04.02.2019

Stadt Altentreptow

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „An der Tonkuhle“

Die Stadt Altentreptow hat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 „An der Tonkuhle“ in der Fassung vom Oktober 2018 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt. Er umfasst eine Fläche von 1,97 ha und erstreckt sich auf das Flurstück 76/22 und einer Teilfläche des Flurstücks 54/7 der Flur 4 in der Gemarkung Altentreptow.
Planungsziel ist es, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesenen Grundstücke im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans als stadtnahe Baugrundstücke planungsrechtlich zu entwickeln.
Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 „An der Tonkuhle“ in der Zeit

vom 25. Februar 2019 bis einschließlich 29.03.2019

öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht mit Anhängen, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen können während des Auslegungszeitraums im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	9:00 - 16:00 Uhr,
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr,
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr,
freitags	9:00 - 12:00 Uhr.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Eingegangene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. **Begründung** mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Oktober 2018
3. **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Oktober 2018
4. **Biotopkartierung**, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Oktober 2018
5. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Oktober 2018
6. **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung** für das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Oktober 2018
7. **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung** für das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Oktober 2018
8. **Baugrundvoruntersuchung**, Ingenieurbüro für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau Seidler und Lehmann GbR, August 1999

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Auf Grund der geologischen Situation vor Ort sollte im Rahmen eines Standortgutachtens der Baugrund auf Tragfähigkeit untersucht werden.
- unmittelbar östlich des Vorhabengebietes befindet sich die heute mit Wasser gefüllte Tongrube der ehemaligen Altentreptower Ziegelei, welche erstmalig in Karten von 1856 verzeichnet ist. Abgebaut wurden hier über 100 Jahre tertiäre Tone des Oligozäns. Es handelt sich um eine glaziale Scholle, die durch das Inlandeis vom Untergrund abgelöst und in Richtung Süden verfrachtet wurde. Sie ist wurzellos und ist im Geschiebemergel eingebacken.
- Gleich westlich des Vorhabengebietes befindet sich das Tollensetal mit seinem Niedermoorkörper. Moormächtigkeit und Moorausdehnung in Richtung Talhang sollten ebenfalls untersucht, ggf. erbohrt werden, damit festgestellt werden kann, in wieweit bauliche Anlagen auf der Fläche möglich sind.

  (Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 04.06.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Baugrundvoruntersuchung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Angrenzend an den Bebauungsplan befindet sich Wald. Die ausgewiesenen Baugrenzen überlagern im südlichen Bereich des Bebauungsplans mit Waldabstandsflächen. Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Ausweisung von Bauflächen innerhalb des Waldabstandes ist daher nicht zulässig.

  (Stellungnahme des Forstamtes vom 02.05.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht
Begründung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Zur Tollense ist ein ausreichender Instandhaltungsstreifen ab vorhandener Böschungsoberkante von mindestens 5 Meter dauerhaft von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zum Gewässerrandstreifen ist zu gewährleisten.

  (Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 07.05.2018)
- Die Gewässer II. Ordnung L 130 und GR 130.1 grenzen an den Geltungsbereich. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen muss die Erreichbarkeit über das Bebauungsgebiet durch den Wasser- und Bodenverband zukünftig gesichert werden. Eine alternative Erreichbarkeit der Gewässer II. Ordnung ist nicht möglich.

  (Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense-Mittlere Peene“ vom 11.05.2018)
- Durch den o. g. Bebauungsplan wird der 50-Meter-Gewässerschutzstreifen, im westlichen Plangebiet von der Tollense (Gewässer 1. Ordnung) und im östlichen Bereich von dem Gewässer „Tonkuhle“ baulich in Anspruch genommen. Grundsätzlich dürfen innerhalb des Gewässerschutzstreifens bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen können zugelassen werden. Eine notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V muss gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung beantragt werden.

  (Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 04.06.2018)

hierzu liegen aus: Begründung *zu Punkt 8.2 Gewässer*
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Angrenzend an dem zur Bebauung geplanten Grundstück befinden sich gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope, Nr.: DEMI5833, DEMI5829 (Solle, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder), DEMI5441 (Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, einschl. der Uferveg., Röhrichtbestände und Riede).
- Daher werden ein direkter Zugang zum See oder zur Tollense sowie Stege und weitere bauliche Anlagen in diesem Bereich nicht in Aussicht gestellt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Begründung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung,
Biotopkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen zum Landschaftsbild des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und Siedlung

- Das Planungsgebiet grenzt im Südwesten an die mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke Fritz-Peters-Str. 30 b und 31 auf den Flurstücken 76/30 und 51/14 der Flur 4 von Altentreptow. Die in der Planung mit urbaner Bebauung vorgesehenen Baugrenzen reichen jeweils 3 m bis an die Grundstücksgrenzen dieser genannten Wohnbebauungen und weniger als 10 m an die vorhandenen Wohnhäuser heran.
- Die Bewohner und Nutzer dieser Wohnnutzungen, die sich im Einwirkbereich der festgesetzten zulässigen Bebauungen des Planungsgebietes befinden, haben den Anspruch von Wohnruhe mindestens eines allgemeinen, ggf. eines reinen Wohngebietes.
- Die Ausweisung eines urbanen Gebietes ist nicht verantwortbar.

  (Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 04.06.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und Siedlung
Begründung zu Punkt 7 Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind mehrere Bodendenkmäler bekannt.

  (Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 04.06.2018)

hierzu liegen aus: Planzeichnung
Begründung zu Punkt 9.2 Bodendenkmale
Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Der Standort des geplanten Bebauungsplanes Nr. 24 liegt direkt an dem FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Umweltberichtes anhand einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung darzustellen, ob die Schutzzwecke dieses FFH-Gebietes durch die geplanten Baumaßnahmen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.
  (Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 04.06.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „An der Tonkuhle“ der Stadt Altentreptow vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Altentreptow, den 04.02.2019

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „An der Tonkuhle“ der Stadt Altentreptow

Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 25 „Wohnen am Holländer Gang“ der Stadt Altentreptow

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat am 22.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 25 „Wohnen am Holländer Gang“ der Stadt Altentreptow in der Fassung vom November 2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt im Norden und Süden an die Grundstücke mit Garagenbebauung, im Westen an den Holländer Gang und der gegenüberliegenden Wohnbebauung und im Osten an die Grundstücke, die zum Randkanal angrenzen. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 zeichnerisch dargestellt.
Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Wohnen am Holländer Gang“ der Stadt Altentreptow wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Wohnen am Holländer Gang“ der Stadt Altentreptow Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 04.02.2019

Bath

Anlage:
Darstellung des Geltungsbereichs und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnen am Holländer Gang“ der Stadt Altentreptow

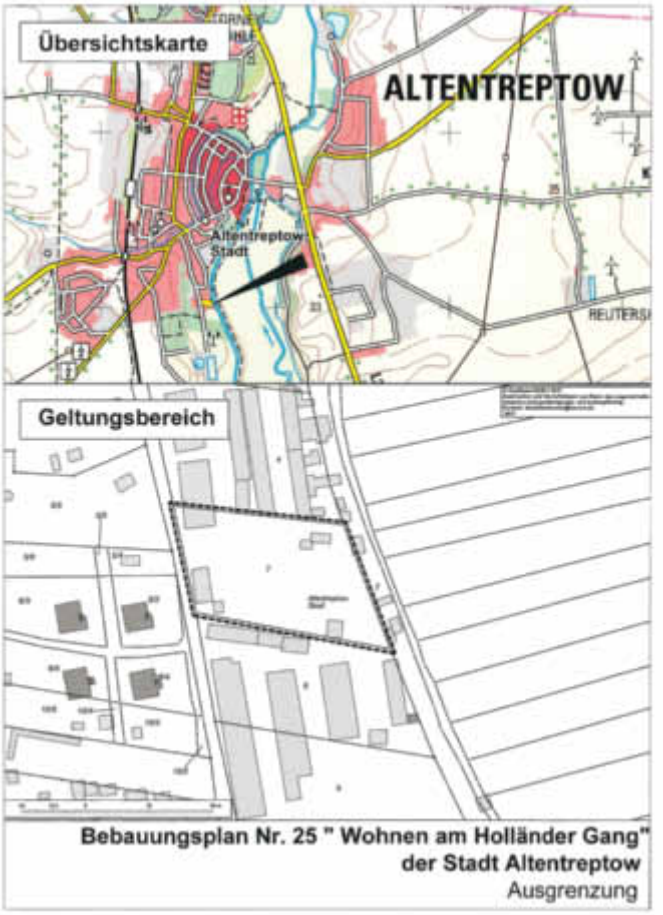

Stadt Altentreptow
„Altstadtkern Altentreptow“

Interessenbekundungsverfahren zur Neubebauung Quartier Unterbaustraße 25 - 28

INHALT

I. Präambel
II. Städtebauliche Rahmenbedingungen
Allgemeine Vorgaben
Unterbaustraße 28, Flurstück 181
Unterbaustraße 27, Flurstück 182
Unterbaustraße 26, Flurstück 183
Unterbaustraße 25, Flurstück 184
Kaufpreis
III. Leistungen des Interessenten
IV. Termine/Formalitäten
Abgabe der Unterlagen
Informationen/Rückfragemöglichkeiten
V. Beurteilungskriterien
VI. Verfahren
VII. Weiteres Vorgehen
VIII. Planunterlagen
Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1:500
Bestandsfotodokumentation Quartier Unterbaustraße 25 - 28, Integration in den städtischen Raum

I. Präambel

Altentreptow ist eine Stadt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist amtsführende Gemeinde im Amt Treptower Tollensewinkel. Sie liegt im geschützten Flusstalmoor der Tollense, 15 km nördlich des Oberzentrums Neubrandenburg, ca. 50 km südlich des Oberzentrums Greifswald.
Im Umland von Altentreptow ist die Landwirtschaft strukturbestimmend. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von rund 5.300 ha. Zum Stadtgebiet gehören die Ortsteile Buchar, Friedrichhof, Klatzow, Loickenzin, Rosemarsow, Thalberg und Trostfelde.
In der 774 Jahre alten Stadt leben derzeit rund 5.360 Einwohner, davon etwa 900 in der Altstadt.
Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte wurde der Stadt die Funktion als Grundzentrum zugewiesen. Damit übernimmt sie für das ländliche Umland die qualifizierte Grundversorgung, ist deren bedeutsamer Wirtschaftsstandort und somit wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Schwerpunkt im ländlichen Nahbereich.
Die L35 (ehemals B96; Nord-Süd-Verbindung von Stralsund über Neubrandenburg nach Berlin) trennt den östlichen Stadtteil vom kompletten Stadtgebiet mit der Altstadt. Durch sie ist Altentreptow an die Ostseeküstenregion mit Schifffahrtverbindung nach Skandinavien und in Richtung Berlin angebunden (Hanseroute).
Altentreptow ist Kreuzungspunkt mehrerer Landstraßen (L27 und L273). Von der A 20 (Anschlussstelle Altentreptow) und der L35 erfolgt die Hauptanbindung der Altstadt.
Die Stadt ist an das Interregio-Eisenbahnnetz (Bahnstrecke Berlin - Stralsund) angeschlossen.
Die zwei noch vorhandenen spätgotischen Stadttore, das Brandenburger und das Demminer Tor, die St.-Petri-Kirche, das Rathaus und der Speicher in der Mühlenstraße sowie die die Altstadt umfassende Mauerstraße prägen das Stadtbild besonders. Charakteristisch ist der Wasserlauf der Kleinen Tollense, die mittig durch die gesamte Altstadt verläuft.
Altentreptow wurde 1991 in das Städtebauförderungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 1999 in das Sonderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen. 1994 erfolgte die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadtkern Altentreptow“.

Die insgesamt 839 m² großen Grundstücke in der Unterbaustraße liegen in der Hauptgeschäftsstraße der Altstadt Altentreptows in ruhiger Lage unmittelbar angrenzend an die Reitbahn, einem innerstädtischen Platz.

Lage des Quartiers Unterbaustraße 25 - 28 im Sanierungsgebiet

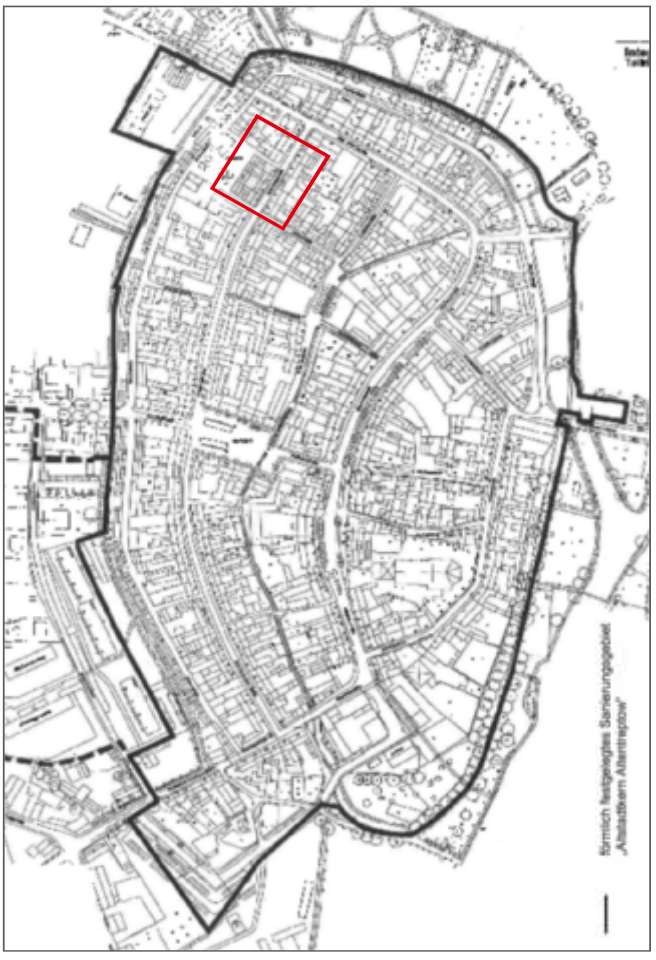

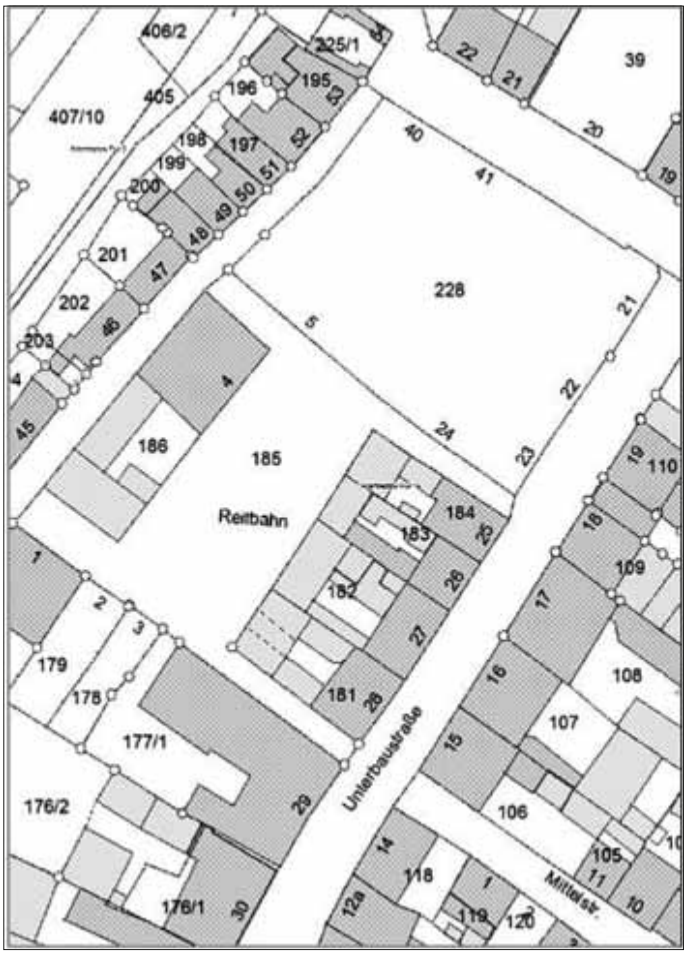

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Altentreptow. Sie sind voll erschlossen.
Zur Schließung des Blockrandes in der Unterbaustraße sollen diese Grundstücke zum Zwecke einer Bebauung mit zweigeschossigen Wohn- und/oder Wohn- und Geschäftsgebäuden veräußert werden.
Die Stadt Altentreptow, vertreten durch die BIG Städtebau GmbH (BIG), führt ein formloses öffentliches Interessenbekundungsverfahren für den Verkauf der Grundstücke im Quartier durch. Die BIG behält sich vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potentieller Interessenten geltend gemacht werden können. Die Kosten der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet.
Die Stadt Altentreptow behält sich eine Beurteilung der eingereichten Konzepte hinsichtlich ihrer städtebaulichen und architektonischen Qualität durch den Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Altentreptow vor. Mit der Bewerbung erklärt sich der Bewerber bereit, seinen Entwurf in einer Sitzung dieses Ausschusses vorzustellen.

II. Städtebauliche Rahmenbedingungen

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Quartier entsprechend dem Rahmenplan der Stadt Altentreptow sicherzustellen, sollen die städtischen Grundstücke in diesem Quartier nach folgenden Vorgaben veräußert werden:

Allgemeine Vorgaben

- Zur Förderung der urbanen Vielfalt und einer abwechslungsreichen Architektur sollen die Grundstücke innerhalb des Quartiers an verschiedene Erwerber veräußert werden. Eine Vergabe von zwei Baufeldern an einen Bewerber ist möglich, wenn damit die Umsetzung eines städtebaulichen Gesamtkonzepts sichergestellt werden kann.
- Die Regelungen der Gestaltungssatzung und der Sanierungssatzung finden Anwendung.
  Ausnahmen sind im Einzelfall plausibel zu begründen.
- Das Quartier ist Bestandteil des Bodendenkmals „Altstadt Altentreptow".
  Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Neubebauung der Grundstücke mit archäologischen Befunden (ehemalige Nikolaikirche und Friedhof) zu rechnen. Baubegleitende Bergungs- und Dokumentationsarbeiten sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V auszuführen.
- In den Gebäuden sind alle Nutzungen eines Besonderen Wohngebietes gem. § 4a Baunutzungsverordnung (BauNVO) möglich. Favorisiert wird eine Wohnnutzung unabhängig davon, ob diese in Form eines Eigenheims, von Eigentumswohnungen oder als Mietwohnungsbau realisiert wird.
  Die Wohnseite ist nach Südwesten orientiert.
  Eine Zufahrt von der rückwärtigen Seite (Reitbahn) ist möglich.

Städtebauliche Vorgaben für die Neubebauung

- Geschlossene Bebauung,
- Kleingliedrigkeit in den ortstypischen Trauflängen,
- Putzfassaden,
- geneigte Dachflächen mit Ziegeleindeckung.
- je Gebäude eine Haustür zur Unterbaustraße, Blendtüren sind ausgeschlossen.
- Nebengebäude, Mauern und/oder geschlossene Zäune sind entlang der Außengrenzen anzuordnen.

Auszug aus der Rahmenplanung

- Vorbehaltlich einer Neuvermessung der Grundstücke ist die Veräußerung der Grundstücke in den Grundstücksabgrenzungen (siehe Planunterlagen) beabsichtigt.
- Der Leitungsbestand wurde geprüft; übergeordnete Leitungen sind nicht bekannt, ggf. müssen die vorhandenen Hausanschlussleitungen durch den Erwerber umverlegt werden.
- Baulasten sind nicht eingetragen.

Unterbaustraße 28 - Flurstück 181

- Es wird eine unbebaute Grundstücksfläche 232 m² für eine Bebauung angeboten.
- Die angegebenen Baulinien an der Unterbaustraße, zur Reitbahn und zur Gasse sind zwingend einzuhalten.
- Eine Schließung der Baukante zur benachbarten Gasse durch ergänzende Einfriedungen ist zwingend erforderlich.
- Es ist maximal eine 2-geschossige Bebauung mit Satteldach möglich.
- Die Bebaubarkeit des benachbarten Grundstücks Nr. 27 darf durch die Neubebauung aufgrund des Brandschutzes nicht eingeschränkt werden

Unterbaustraße 27 - Flurstück 182

- Es wird eine unbebaute Grundstücksfläche von 263 m² für eine Bebauung angeboten.
- Es ist maximal eine 2-geschossige Bebauung zzgl. Dach möglich.
- In Anlehnung an den historischen Bestand ist vorzugsweise ein Satteldach vorzusehen.
- Die Bebaubarkeit der benachbarten Grundstücke Nr. 26 und 28 darf durch die Neubebauung aufgrund des Brandschutzes nicht eingeschränkt werden.
- Die angegebenen Baulinien an der Unterbaustraße und der Reitbahn sind zwingend einzuhalten.
- Eine Schließung der Baukante zur Reitbahn durch Einfriedungen und oder Nebengebäude ist zwingend erforderlich.

Unterbaustraße 26 - Flurstück 183

- Es wird eine unbebaute Grundstücksfläche von 175 m² für eine Bebauung angeboten.
- Die angegebenen Baulinien an der Unterbaustraße und der Reitbahn sind zwingend einzuhalten.
- Eine Schließung der Baukante zur Reitbahn durch Einfriedungen und oder Nebengebäude ist zwingend erforderlich.
- Es ist maximal eine 2-geschossige Bebauung zzgl. Dach möglich.
- In Anlehnung an den historischen Bestand ist vorzugsweise ein Satteldach vorzusehen.

- Die Bebaubarkeit der benachbarten Grundstücke Nr. 25 und 27 darf durch die Neubebauung aufgrund des Brandschutzes nicht eingeschränkt werden.

Unterbaustraße 25 - Flurstück 184

- Es wird eine bebaute Grundstücksfläche von 169 m² für eine Bebauung angeboten.
- Die angegebenen Baulinien an der Unterbaustraße, zur Reitbahn und zur Gasse sind zwingend einzuhalten.
- Eine Schließung der Baukante zur benachbarten Gasse durch ergänzende Einfriedungen ist zwingend erforderlich.
- Es ist maximal eine 2-geschossige Bebauung mit Satteldach möglich.
- Die Bebaubarkeit des benachbarten Grundstücks Nr. 26 darf durch die Neubebauung aufgrund des Brandschutzes nicht eingeschränkt werden.
- Das rückwärtige Nebengebäude aus Ziegelmauerwerk mit Satteldach (Bestand ca. 50 m² zzgl. Dachboden) ist zu erhalten und in die Neubaukonzeption zu integrieren

Kaufpreise
Baufeld A Flurstück 181 beträgt 7.500 Euro.
Baufeld B Flurstück 182 beträgt 7.000 Euro.
Baufeld C Flurstück 183 beträgt 10.000 Euro.
Baufeld D Flurstück 184 beträgt 21.000 Euro.

Die o. g. Kaufpreise verstehen sich als Endwert gemäß §154 BauGB. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus einer Anfrage oder der Abgabe eines konkreten Kaufangebotes nicht ab. Insbesondere ist die Stadt Altentreptow nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.
Der Zuschlag bedarf der Zustimmung durch die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow.

III. Leistungen des Interessenten

Mit der Interessenbekundung soll in einer kurzen Ausarbeitung in deutscher Sprache dargelegt werden, wie der Bewerber beabsichtigt, das Grundstück bzw. die Grundstücke zu bebauen und mit einem vorzulegenden Nutzungskonzept zu betreiben.
Es wird um Einreichung folgender Unterlagen und Informationen gebeten:

- Vorstellung des Käufers bzw. Unternehmens
- Darstellung des Konzeptes/Projektunterlagen:
  - Kurzbeschreibung des Nutzungskonzepts (max. 2 A4 Seiten)
  - Lageplan M 1:100
  - schematische Prinzipgrundrisse mit Angabe der geplanten Nutzungen im M 1:100
  - Bauliches Konzept (Grundrisse, Schnitte, Hauptfassaden) mit Darstellung der Nachbargebäude
  - Materialangaben zur Fassade/zum Dach
  - Städtebauliche und nutzungsbezogene Kenndaten
- Darstellung des Finanzierungs- und Betreiberkonzepts, inkl. geschätzte Baukosten, Bonitätsnachweis, Finanzierungszusage der kreditierenden Bank zum Kaufpreis und über die Baukosten.
- zeitliche Vorstellung zur Umsetzung des Vorhabens
- Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonnummer, Adresse, E-Mail

IV. Termine/Formalitäten

Abgabe der Unterlagen
Wir bitten um Zusendung der unter Punkt III. aufgeführten Unterlagen in 2-facher Ausfertigung in Papierform und in einfacher digitaler Form an die:
BIG Städtebau GmbH
Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Altentreptow
Fährstraße 22, 18439 Stralsund
Fax: 03831 4794-20
Ansprechpartnerin: Kathrin von Koß
E-Mail k.koss@big-bau.de

unter Angabe des Betreffs:
Interessenbekundungsverfahren Quartier Unterbaustraße 25 - 28

Termin der Abgabe/Posteingang bei der BIG Städtebau GmbH ist der **29.05.2019**.
Als Datum der Interessenbekundung gilt das Datum des Poststempels; verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Alle eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Stadt Altentreptow über, das Urheberrecht bleibt hierbei unberührt. Die Stadt Altentreptow ist berechtigt, die Konzepte in Abstimmung mit dem Bewerber/Verfasser zu veröffentlichen, auszustellen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.
Rückfragen zu den städtebaulichen Rahmenbedingungen sowie zum Verfahren richten Sie bitte ebenfalls schriftlich an die o. g. Ansprechpartnerin.

V. Beurteilungskriterien

1. Städtebauliche und architektonische Qualität/Einfügen in die Umgebung
2. Nutzungs- und Betreiberkonzept (z. B. Nutzungsvielfalt, Schaffung von Wohnraum, Eigennutzung, Belebung der Altstadt, öffentlichkeitswirksame Nutzung im Erdgeschoss)
3. Plausibilität des Finanzierungskonzepts, Zusage der kreditierenden Bank zu Kaufpreis und Investitionsvolumen
4. Zeitliche Vorstellungen zur Umsetzung des Vorhabens
5. Referenzen

Die Stadt Altentreptow behält sich eine Beurteilung der eingereichten Konzepte hinsichtlich ihrer städtebaulichen und architektonischen Qualität durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Altentreptow vor. Mit der Bewerbung erklärt sich der Bewerber bereit, seinen Entwurf in einer Sitzung des Ausschusses vorzustellen.
Die Stadt Altentreptow behält sich vor, die Ausschreibung für einzelne oder für sämtliche Baufelder jederzeit aufzuheben, falls auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und sonstiger Umstände Zweifel an der Umsetzung des Vorhabens im Sinne der Sanierungsziele und der vorgenannten Vergabekriterien bestehen.

VI. Verfahren

Alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden entsprechend der unter Punkt V. aufgeführten Kriterien beurteilt und die Teilnehmer im anschließenden Verfahren ausgewählt. Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein Verfahren gem. § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

VII. Weiteres Vorgehen

Um ein qualifiziertes Verfahren zu ermöglichen wird von allen Interessenten erwartet, dass sie sich bis **zum 31.10.2019** an ihre Bewerbung gebunden halten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Verfahren nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt.
Alle Aussagen unter Punkt II. und in den Planunterlagen wurden von der Stadt Altentreptow und ihren Beauftragten nach bestem Wissen getroffen.
Die Stadt Altentreptow behält sich ausdrücklich vor, das Verfahren bei nicht ausreichenden Ergebnissen ohne Entscheidung abzubrechen, die Bewerber zur Nachbesserung aufzufordern oder neue zuzulassen.
Kostenerstattungsansprüche bestehen nicht.
Die Bewerber erklären, dass sie geistige Urheber bzw. Eigentümer des eingereichten Konzepts und der Projektunterlagen sind und im Erfolgsfall die weitere Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens zu den darin getroffenen Aussagen annehmen.
Dieses Verfahren verpflichtet die Stadt Altentreptow nicht zum Verkauf der Grundstücke.

VIII. Planunterlagen

Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1:100

Bestandsfotodokumentation Quartier Unterbaustraße 25 - 28, Integration in den städtischen Raum

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

Auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, http://www.altentreptow.de, wird auf Stellenausschreibungen für die Verwaltung der Stadt Altentreptow hingewiesen.

Fachgebiet Zentrale Verwaltung

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)

zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union[1)] eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf **Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutsch-land eingetragen worden, müssen Sie für die Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für die Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Altentreptow, 14.01.2019

Schulz
Wahlleiterin

1) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Bekanntmachungen zur Verbundenen Wahl am 26.05.2019 sind auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, http://www.altentreptow.de, unter „Bürgerservice Kommunalwahlen" veröffentlicht.

Gemeindewahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Kriesow, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde

Die **öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der Stadt Altentreptow über die Zahlung des Schullastenausgleiches (KGS Altentreptow)** wurden auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

für die Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde - Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 - wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Tollense des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜSGTollenseVO M-V)

Vom 24. Oktober 2018

Aufgrund des § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

§ 1
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Risikogebietes Tollense mit Zuflüssen werden gemäß § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes alle Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in § 1 benannten Überschwemmungsgebiete des Risikogebietes Tollense mit Zuflüssen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg und der Stadt Altentreptow. Diese sind in der Übersichtskarte für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg im Maßstab 1 : 35 000 (Anlage 1 zu dieser Verordnung) und in der Übersichtskarte für das Gebiet der Stadt Altentreptow im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2 zu dieser Verordnung) schraffiert dargestellt.
(2) Die maßgeblichen Grenzen der Überschwemmungsgebiete gemäß § 1 sind in Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 und darin als durchgezogene rote Linie dargestellt.
Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Detailkarten sind bei

1. dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
   Mecklenburgische Seenplatte
   Neustrelitzer Straße 120
   17033 Neubrandenburg,

2. dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
   Der Landrat
   Platanenstraße 43
   17033 Neubrandenburg,

3. der Stadt Neubrandenburg
   Der Oberbürgermeister
   Friedrich-Engels-Ring 53
   17033 Neubrandenburg,

4. dem Amt Treptower Tollensewinkel
   Der Amtsvorsteher
   Rathausstraße 1
   17087 Altentreptow

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse https://www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen und heruntergeladen werden.
(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Überschwemmungsgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Überschwemmungsgebiete nicht.

§ 3
Ver- und Gebote, beschränkt zulässige Handlungen

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Verbote nach § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 78a Absatz 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit Satz 2, und nach § 78c Absatz 1 Satz 1 sowie die Gebote nach § 78 Absatz 3 und 7, § 78a Absatz 3 und § 78c Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes. Für Ausnahmen und Zulassungen im Einzelfall gelten § 78 Absatz 2 und 5, § 78a Absatz 2 und § 78c Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2048 außer Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 2018

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Überschwemmungsgebiete innerhalb des Risikogebietes Tollense

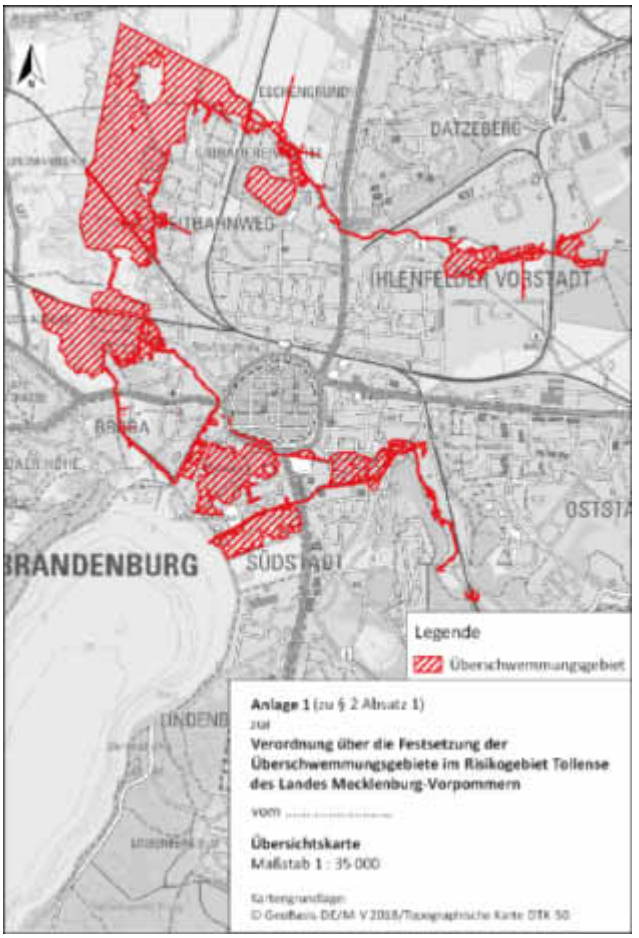

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Überschwemmungsgebiete innerhalb des Risikogebietes Tollense

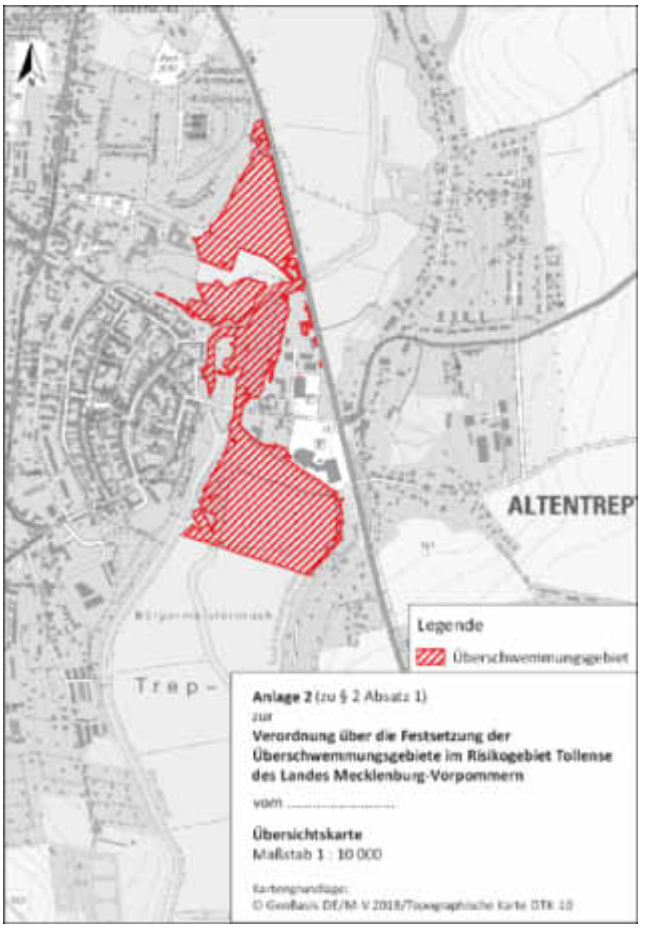

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense/Mittlere Peene“
Der Verbandsvorsteher
Anklamer Straße 10, 17126 Jarmen
Telefon: 039997 33120, E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de

Wasser- und Bodenverband
Untere Tollense / Mittlere Peene

Terminplan Gewässerschau 2019

vom 12. März bis 4. April 2019

Termin		SB	Gemeinde/Bereich	Treffpunkt
Dienstag, 12. März 2019	10:00 Uhr	5	Hansestadt Demmin, Warrenzin, Dargun	Ordnungsamt Hansestadt Demmin
Mittwoch, 13. März 2019	10:00 Uhr	5	Utzedel, Siedenbrünzow, Hohenmocker	Gemeindehaus Siedenbrünzow
Donnerstag, 14. März 2019	10:00 Uhr	5	Kletzin	Stützpunkt Wüstenfelde
Dienstag, 19. März 2019	10:00 Uhr	5	Beggerow, Hohenbollentin	Landwirtschaftsbetrieb Beggerow
Mittwoch, 20. März 2019	08:00 Uhr	5	Verchen, Schönfeld	Marktfrucht Lindenhof, Sitz Schönfeld
Mittwoch, 20. März 2019	10:00 Uhr	5	Borrentin, Meesiger	Kindergarten Gnevezow
Donnerstag, 21. März 2019	10:00 Uhr	6	Bentzin, Kruckow, Tutow	Bentziner Ackerbau GmbH, Büro
Dienstag, 26. März 2019	10:00 Uhr	6	Jarmen, Völschow, Neetzow-Liepen	WBV Jarmen, Büro
Mittwoch, 27. März 2019	10:00 Uhr	6	Daberkow, Alt Tellin	Daberkow, Büro Gemeindehaus
Donnerstag, 28. März 2019	08:00 Uhr	7	Sassen-Trantow, Görmin	Landwirtschaftsbetrieb Sassen, Büro
Donnerstag, 28. März 2019	10:00 Uhr	7	Loitz, Süderholz	Landwirtschaftsbetrieb Leddig in Rustow
Mittwoch, 3. April 2019	08:00 Uhr	8	Dersekow, Weitenhagen	Landwirtschaftsbetrieb Dersekow, Büro
Mittwoch, 3. April 2019	10:00 Uhr	8	Dargelin, Behrenhof, Groß Kiesow	Landgut Behrenhoff, Büro
Donnerstag, 4. April 2019	10:00 Uhr	8	Gützkow, Bandelin	Geinderaum Bandelin

	Schaubeauftragter:
Schaubezirk (SB) 5	Herr Reinhard Jaschob
Schaubezirk (SB) 6	Herr Hans-Dieter Lindemann
Schaubezirk (SB) 7	Herr Stephan Bahls
Schaubezirk (SB) 8	Frau Liselotte Mähl

Jarmen, den 11. Janaur 2019

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 12. November 2015, genehmigt am 19.11.2015

gemäß § 47 Abs. 1 Ziff.2, § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2018 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

1. § 23 Veranlagungsregel

Die Anlage zu § 23 Abs. 2 Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungskatalog wird wie folgt geändert:

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Abschläge	Zuschläge
11000	Siedlung	Wohnbaufläche		-	200
12000	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche			
12100 - 12190	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche	-	200
12200 - 12290	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Handel- und Dienstleistung	-	200
12301 - 12382	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Versorgungsanlage	-	200
12401 - 12440	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Entsorgung	-	200
16000	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung			
16100 - 16212	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Gebäude- und Freifläche	-	200
17000	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung			
17110 - 17170	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Öffentliche Zwecke	-	200
17200	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Parken	-	200
19000	Siedlung	Friedhof			
19001	Siedlung	Friedhof	Gebäude- u. Freifläche	-	200
21001 - 21010	Verkehr	Straßenverkehr		-	200
22000 - 22060	Verkehr	Weg		-	200
23000 - 23060	Verkehr	Platz		-	200
24000 - 24021	Verkehr	Bahnverkehr		-	200
25000 - 25050	Verkehr	Flugverkehr		-	200
26000 - 26040	Verkehr	Schiffsverkehr		-	200

Die anderen Nutzungsarten sind von der Änderung nicht betroffen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 14.12.2018 gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Neubrandenburg, den 14.12.18 gez. Kärger Landrat

Ausgefertigt: Jarmen, den 18.12.18 gez. Leddig Verbandsvorsteher

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Altentreptow, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Bartl
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
und
der **Gemeinde Altenhagen,** vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Heiko Röhrdanz
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
wird im Hinblick auf die Beschulung von Schülern im regionalen Bildungsgang an der Kooperativen Gesamtschule Altentreptow auf der Grundlage des § 165 KV M-V folgendes geregelt:

I.
Den Beteiligten ist folgende Historie bekannt:
Die Stadt Altentreptow ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsnachfolger des Landkreises Demmin und der Stadt Altentreptow gem. §§ 104 Abs. 3 und § 105 SchulG M-V zum 01.08.2006 Träger des Gymnasiums mit Regionaler Schule Altentreptow (Kooperative Gesamtschule) geworden. Seit dem beschult sie auch Schüler der **Gemeinde Altenhagen**.
In der in § 1 benannten Verwaltungsvereinbarung ist folgendes zur Zahlung des Schullastenausgleichs geregelt:
Der Landkreis zahlt für alle Schüler des gymnasialen Bildungsganges der Sekundarstufe I und II auf der Basis der amtlichen Schulstatistik gem. § 115 SchulG M-V Schullastenausgleich. Das Verfahren erfolgt nach der jeweils geltenden Schullastenausgleichsverordnung. Die Kosten für alle Schüler des regionalen Bildungsganges trägt die Stadt Altentreptow.
Zur Finanzierung der Kosten des regionalen Bildungsganges haben bisher die Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich an die Stadt Altentreptow gezahlt.
Diese Finanzierung ist mit der Klage der Gemeinde Rosenow gegen die Stadt Altentreptow vor dem VG Greifswald, Az.: 4 A 1287/14 in Frage gestellt worden. Das klagestattgebende Urteil ist bisher nicht rechtskräftig, da die Berufungsentscheidung des OVG M-V im Verfahren AZ.: 2 LB 46/17 noch aussteht. Streitgegenständlich ist in diesem Verfahren, ob die Stadt Altentreptow aufgrund der übertragenen Schulträgerschaft unter Berücksichtigung der §§ 104 und 115 SchulG M-V von den Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich verlangen kann.

II.
Im Hinblick auf die unklare Rechtslage und die klärungsbedürftige Auslegung des SchulG M-V vereinbaren die Beteiligten zur Vermeidung einer Gefährdung des Schulstandortes Altentreptow und zur Sicherung einer ununterbrochenen Beschulung aller Regionalschüler übergangsweise folgendes:

Der in der Vergangenheit geleistete Schullastenausgleich der **Gemeinde Altenhagen** ist haushaltsrechtlich abgeschlossen und somit bestandskräftig entschieden. Er wird von den Beteiligten wechselseitig anerkannt.
Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 zahlt die **Gemeinde Altenhagen** für die Schüler des regionalen Bildungsganges, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der **Gemeinde Altenhagen** haben, Schullastenausgleich gemäß § 115 SchulG M-V i.V.m. mit der Schullastenausgleichsverordnung an die Stadt Altentreptow.
Sobald rechtskräftig entschieden ist, ob mit der seinerzeitigen Änderung des § 115 Abs. 1 SchulG M-V auch eine Erweiterung der Schulbeitragspflichtigen gesetzgeberisch gewollt war und/oder ob eine Schullastenausgleichspflicht für die **Gemeinde Altenhagen** tatsächlich besteht, werden sich die Beteiligten gemeinsam mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der hier vereinbarten Schullastenausgleichspflicht mit Blick auf die Zukunft neu verständigen und gegebenenfalls eine neue Vereinbarung treffen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Änderung des SchulG M-V.
Im Übrigen können die Beteiligten diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

IV.
Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 165 KV M-V im Sinne der Mitbenutzung der Kooperativen Gesamtschule als Einrichtung der Stadt Altentreptow getroffen.
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nicht richtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die nicht richtige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.
Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum: 06.11.2017
Unterschriften

Vereinbarung

Zwischen der **Stadt Altentreptow**, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Bartl
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
und
der Gemeinde **Bartow**, vertreten durch den stellv. Bürgermeister
Herrn Hartmut Schmidt
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
wird im Hinblick auf die Beschulung von Schülern im regionalen Bildungsgang an der Kooperativen Gesamtschule Altentreptow auf der Grundlage des § 165 KV M-V folgendes geregelt:

I.
Den Beteiligten ist folgende Historie bekannt:
Die Stadt Altentreptow ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsnachfolger des Landkreises Demmin und der Stadt Altentreptow gem. §§ 104 Abs. 3 und § 105 SchulG M-V zum 01.08.2006 Träger des Gymnasiums mit Regionaler Schule Altentreptow (Kooperative Gesamtschule) geworden. Seit dem beschult sie auch Schüler der Gemeinde **Bartow**.
In der in § 1 benannten Verwaltungsvereinbarung ist folgendes zur Zahlung des Schullastenausgleichs geregelt:
Der Landkreis zahlt für alle Schüler des gymnasialen Bildungsganges der Sekundarstufe I und II auf der Basis der amtlichen Schulstatistik gem. § 115 SchulG M-V Schullastenausgleich. Das Verfahren erfolgt nach der jeweils geltenden Schullastenausgleichsverordnung. Die Kosten für alle Schüler des regionalen Bildungsganges trägt die Stadt Altentreptow.
Zur Finanzierung der Kosten des regionalen Bildungsganges haben bisher die Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich an die Stadt Altentreptow gezahlt.
Diese Finanzierung ist mit der Klage der Gemeinde Rosenow gegen die Stadt Altentreptow vor dem VG Greifswald, Az.: 4 A 1287/14 in Frage gestellt worden. Das klagestattgebende Urteil ist bisher nicht rechtskräftig, da die Berufungsentscheidung des OVG M-V im Verfahren AZ.: 2 LB 46/17 noch aussteht. Streitgegenständlich ist in diesem Verfahren, ob die Stadt Altentreptow aufgrund der übertragenen Schulträgerschaft unter Berücksichtigung der §§ 104 und 115 SchulG M-V von den Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich verlangen kann.

II.
Im Hinblick auf die unklare Rechtslage und die klärungsbedürftige Auslegung des SchulG M-V vereinbaren die Beteiligten zur Vermeidung einer Gefährdung des Schulstandortes Altentreptow und zur Sicherung einer ununterbrochenen Beschulung aller Regionalschüler übergangsweise folgendes:
Der in der Vergangenheit geleistete Schullastenausgleich der Gemeinde Bartow ist haushaltsrechtlich abgeschlossen und somit bestandskräftig entschieden. Er wird von den Beteiligten wechselseitig anerkannt.
Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 zahlt die Gemeinde **Bartow** für die Schüler des regionalen Bildungsganges, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde **Bartow** haben, Schullastenausgleich gemäß § 115 SchulG M-V i.V.m. mit der Schullastenausgleichsverordnung an die Stadt Altentreptow.
Sobald rechtskräftig entschieden ist, ob mit der seinerzeitigen Änderung des § 115 Abs. 1 SchulG M-V auch eine Erweiterung der Schulbeitragspflichtigen gesetzgeberisch gewollt war und/oder ob eine Schullastenausgleichspflicht für die Gemeinde **Wolde** tatsächlich besteht, werden sich die Beteiligten gemeinsam mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der hier vereinbarten Schullastenausgleichspflicht mit Blick auf die Zukunft neu verständigen und gegebenenfalls eine neue Vereinbarung treffen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Änderung des SchulG M-V.
Im Übrigen können die Beteiligten diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

IV.
Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 165 KV M-V im Sinne der Mitbenutzung der Kooperativen Gesamtschule als Einrichtung der Stadt Altentreptow getroffen.
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nicht richtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die nicht richtige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.
Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum: 13.06.2018
Unterschriften

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Breesen

Die **Friedhofssatzung Kalübbe und die Gebührensatzung für den Friedhof und die Benutzung der Feierhalle in Kalübbe** wurden auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

Anordnungsbeschluss

mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch: **Breesen II**
Landkreis: **Mecklenburgische Seenplatte**
Aktenzeichen: **5433.21/71-016 II**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der freiwillige Landtausch Breesen II, Gemeinde Breesen, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.
Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstücke**
Breesen	Kalübbe	1	72/4
Breesen	Kalübbe	1	72/5

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 1.188 m². Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0395 38069314) eingesehen werden.

b) Gründe

Der freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur (Arrondierung der Wirtschaftsflächen).
Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt.
Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte) anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 31.01.2019

Im Auftrag
Schwenn

Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -

Bodenordnungsverfahren Klein Helle nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetzt (FlurbG)

- **Bekanntgabe des Bodenordnungsplans**
- **Ladung zum Anhörungstermin**

Im Bodenordnungsverfahren Klein Helle, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde der Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 58 FlurbG aufgestellt.

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplans erfolgt für alle Teilnehmer, insbesondere für die, die nach Zustellung von Planauszügen noch keine Gelegenheit für eine individuelle Bekanntgabe und Erläuterung hatten, sowie für die Nebenbeteiligten durch **Auslegung** des Plantextes, der Register und der Verfahrenskarten
im **Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120**,
(Behördenzentrum Block G)
in der Zeit **vom 4.3. bis zum 15.3.2019**
jeweils von **9:00 bis 12:00** sowie von **13:00 bis 15:00 Uhr**
im **Zimmer 316**.
Für eine individuelle Erläuterung können auch gesonderte Termine vereinbart werden. (für Anfragen bzw. Terminvereinbarungen: 0395 38069-301 bzw. 307)
Teilnehmer sind alle Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens sowie die ihnen gleichgestellten Inhaber von Erbbaurechten bzw. Gebäudeeigentum.
Nebenbeteiligte sind insbesondere die Eigentümer der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücke, weil durch den Bodenordnungsplan die Verfahrensgrenze gem. § 56 FlurbG festgelegt wird. Die Anhörung über den Bodenordnungsplan tritt an die Stelle des nach dem Katasterrecht gültigen Bekanntgabe- und Anhörungsverfahren (§ 31 Abs. 5 GeoVermG M-V).
Weitere Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG sind u. a. Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Pächter sowie Inhaber von Rechten an zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Gem. § 59 Abs. 2 FlurbG können Widersprüche gegen die Regelungen des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin erhoben werden.
Hiermit lade ich zur **Anhörung am 27.3.2019 von 10:00 bis 12:00 sowie 13:00 bis 15:00 Uhr** ins **Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, Zimmer 316** (Anschrift siehe oben).
Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins ver-

hindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.
Eine Teilnahme am Anhörungstermin ist nicht unbedingt erforderlich, insbesondere wenn kein Widerspruch erhoben werden soll.
Auf die Regelungen des § 134 Abs. 1 FlurbG wird verwiesen.
(„Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist …“)

Neubrandenburg, den 25.1.2019

Im Auftrag

gez. Schmidt

Der Bürgermeister

Einladung

Auswertung der Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes (BGBl. Jahrgang 2007 Tei l I Nr. 69, S 3178)

Gemäß der Arbeitsanleitung für die Bodenschätzung in der Mecklenburg - Vorpommerschen Steuerverwaltung, Stand April / 2002 führt der Amtliche Bodenschätzer des Finanzamtes Neubrandenburg die Schlussbesprechung zur Nachschätzung in der Gemeinde Breesen mit den Gemarkungen Breesen und Kalübbe durch.

Ort der Veranstaltung: Pinnow - Schulungsraum der Feuerwehr
Termin: 07.03.2019
Beginn: 14:00 Uhr

Einladung

Zu dieser Schlussbesprechung lädt der Bürgermeister alle
- **Landeigentümer** von Acker- und Grünlandflächen
- **und/oder Pächter bzw. Bewirtschafter** von landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemeinde Breesen mit den Gemarkungen Breesen und Kalübbe herzlich ein.
-

K. Noack
Bürgermeister

Kalübbe, den 09.01.2019

S. Westphal
Amtlicher Bodenschätzer

Neubrandenburg, den 09.01.2019

Vereinbarung

Zwischen der **Stadt Altentreptow**, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Bartl
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
und
der Gemeinde **Golchen**, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Gerhard Fuchs
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
wird im Hinblick auf die Beschulung von Schülern im regionalen Bildungsgang an der Kooperativen Gesamtschule Altentreptow auf der Grundlage des § 165 KV M-V folgendes geregelt:

I.
Den Beteiligten ist folgende Historie bekannt:
Die Stadt Altentreptow ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsnachfolger des Landkreises Demmin und der Stadt Altentreptow gem. §§ 104 Abs. 3 und § 105 SchulG M-V zum 01.08.2006 Träger des Gymnasiums mit Regionaler Schule Altentreptow (Kooperative Gesamtschule) geworden. Seit dem beschult sie auch Schüler der Gemeinde **Golchen**.
In der in § 1 benannten Verwaltungsvereinbarung ist folgendes zur Zahlung des Schullastenausgleichs geregelt:
Der Landkreis zahlt für alle Schüler des gymnasialen Bildungsganges der Sekundarstufe I und II auf der Basis der amtlichen Schulstatistik gem. § 115 SchulG M-V Schullastenausgleich. Das Verfahren erfolgt nach der jeweils geltenden Schullastenausgleichsverordnung. Die Kosten für alle Schüler des regionalen Bildungsganges trägt die Stadt Altentreptow.
Zur Finanzierung der Kosten des regionalen Bildungsganges haben bisher die Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich an die Stadt Altentreptow gezahlt.
Diese Finanzierung ist mit der Klage der Gemeinde Rosenow gegen die Stadt Altentreptow vor dem VG Greifswald, Az.: 4 A 1287/14 in Frage gestellt worden. Das klagestattgebende Urteil ist bisher nicht rechtskräftig, da die Berufungsentscheidung des OVG M-V im Verfahren AZ.: 2 LB 46/17 noch aussteht. Streitgegenständlich ist in diesem Verfahren, ob die Stadt Altentreptow aufgrund der übertragenen Schulträgerschaft unter Berücksichtigung der §§ 104 und 115 SchulG M-V von den Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich verlangen kann.

II.
Im Hinblick auf die unklare Rechtslage und die klärungsbedürftige Auslegung des SchulG M-V vereinbaren die Beteiligten zur Vermeidung einer Gefährdung des Schulstandortes Altentreptow und zur Sicherung einer ununterbrochenen Beschulung aller Regionalschüler übergangsweise folgendes:
Der in der Vergangenheit geleistete Schullastenausgleich der Gemeinde **Golchen** ist haushaltsrechtlich abgeschlossen und somit bestandskräftig entschieden. Er wird von den Beteiligten wechselseitig anerkannt.
Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 zahlt die Gemeinde Golchen für die Schüler des regionalen Bildungsganges, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde **Golchen** haben, Schullastenausgleich gemäß § 115 SchulG M-V i.V.m. mit der Schullastenausgleichsverordnung an die Stadt Altentreptow.
Sobald rechtskräftig entschieden ist, ob mit der seinerzeitigen Änderung des § 115 Abs. 1 SchulG M-V auch eine Erweiterung der Schulbeitragspflichtigen gesetzgeberisch gewollt war und/oder ob eine Schullastenausgleichspflicht für die Gemeinde **Golchen** tatsächlich besteht, werden sich die Beteiligten gemeinsam mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der hier vereinbarten Schullastenausgleichspflicht mit Blick auf die Zukunft neu verständigen und gegebenenfalls eine neue Vereinbarung treffen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Änderung des SchulG M-V.
Im Übrigen können die Beteiligten diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

IV.
Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 165 KV M-V im Sinne der Mitbenutzung der Kooperativen Gesamtschule als Einrichtung der Stadt Altentreptow getroffen.
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nicht richtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die nicht richtige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.
Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum: 12.12.2017

Unterschriften

Bartl
Bürgermeister

Eligoth
1. Stadträtin

Fuchs
Bürgermeister/in

Sommer
1. Stellvertreter/in

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Altentreptow, vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Volker Bartl
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

und

der Gemeinde **Gültz**, vertreten durch die Bürgermeisterin

Frau Barbara Tramp-Wangerin
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

wird im Hinblick auf die Beschulung von Schülern im regionalen Bildungsgang an der Kooperativen Gesamtschule Altentreptow auf der Grundlage des § 165 KV M-V folgendes geregelt:

I.

Den Beteiligten ist folgende Historie bekannt:
Die Stadt Altentreptow ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsnachfolger des Landkreises Demmin und der Stadt Altentreptow gem. §§ 104 Abs. 3 und § 105 SchulG M-V zum 01.08.2006 Träger des Gymnasiums mit Regionaler Schule Altentreptow (Kooperative Gesamtschule) geworden. Seit dem beschult sie auch Schüler der **Gemeinde Gültz**.
In der in § 1 benannten Verwaltungsvereinbarung ist folgendes zur Zahlung des Schullastenausgleichs geregelt:
Der Landkreis zahlt für alle Schüler des gymnasialen Bildungsganges der Sekundarstufe I und II auf der Basis der amtlichen Schulstatistik gem. § 115 SchulG M-V Schullastenausgleich. Das Verfahren erfolgt nach der jeweils geltenden Schullastenausgleichsverordnung. Die Kosten für alle Schüler des regionalen Bildungsganges trägt die Stadt Altentreptow.
Zur Finanzierung der Kosten des regionalen Bildungsganges haben bisher die Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich an die Stadt Altentreptow gezahlt.
Diese Finanzierung ist mit der Klage der Gemeinde Rosenow gegen die Stadt Altentreptow vor dem VG Greifswald, Az.: 4 A 1287/14 in Frage gestellt worden. Das klagestattgebende Urteil ist bisher nicht rechtskräftig, da die Berufungsentscheidung des OVG M-V im Verfahren AZ.: 2 LB 46/17 noch aussteht. Streitgegenständlich ist in diesem Verfahren, ob die Stadt Altentreptow aufgrund der übertragenen Schulträgerschaft unter Berücksichtigung der §§ 104 und 115 SchulG M-V von den Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich verlangen kann.

II.

Im Hinblick auf die unklare Rechtslage und die klärungsbedürftige Auslegung des SchulG M-V vereinbaren die Beteiligten zur Vermeidung einer Gefährdung des Schulstandortes Altentreptow und zur Sicherung einer ununterbrochenen Beschulung aller Regionalschüler übergangsweise folgendes:
Der in der Vergangenheit geleistete Schullastenausgleich der **Gemeinde Gültz** ist haushaltsrechtlich abgeschlossen und somit bestandskräftig entschieden. Er wird von den Beteiligtenwechselseitig anerkannt.
Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 zahlt die **Gemeinde Gültz** für die Schüler des regionalen Bildungsganges, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der **Gemeinde Gültz** haben, Schullastenausgleich gemäß § 115 SchulG M-V i.V.m. mit der Schullastenausgleichsverordnung an die Stadt Altentreptow.
Sobald rechtskräftig entschieden ist, ob mit der seinerzeitigen Änderung des § 115 Abs. 1 SchulG M-V auch eine Erweiterung der Schulbeitragspflichtigen gesetzgeberisch gewollt war und/oder ob eine Schullastenausgleichspflicht für die **Gemeinde Gültz** tatsächlich besteht, werden sich die Beteiligten gemeinsam mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der hier vereinbarten Schullastenausgleichspflicht mit Blick auf die Zukunft neu verständigen und gegebenenfalls eine neue Vereinbarung treffen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Änderung des SchulG M-V.
Im Übrigen können die Beteiligten diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

IV.

Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 165 KV M-V im Sinne der Mitbenutzung der Kooperativen Gesamtschule als Einrichtung der Stadt Altentreptow getroffen.
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nicht richtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die nicht richtige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.
Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum: 01.12.2017

Unterschriften

Vereinbarung

Zwischen der **Stadt Altentreptow**, vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Volker Bartl
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

und

der Gemeinde **Pripsleben**, vertreten durch den Bürgermeister

Herr Kai-Uwe Zirzow
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

wird im Hinblick auf die Beschulung von Schülern im regionalen Bildungsgang an der Kooperativen Gesamtschule Altentreptow auf der Grundlage des § 165 KV M-V folgendes geregelt:

I.

Den Beteiligten ist folgende Historie bekannt:
Die Stadt Altentreptow ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsnachfolger des Landkreises Demmin und der Stadt Altentreptow gem. §§ 104 Abs. 3 und § 105 SchulG M-V zum 01.08.2006 Träger des Gymnasiums mit Regionaler Schule Altentreptow (Kooperative Gesamtschule) geworden. Seit dem beschult sie auch Schüler der Gemeinde **Pripsleben**.
In der in § 1 benannten Verwaltungsvereinbarung ist folgendes zur Zahlung des Schullastenausgleichs geregelt:
Der Landkreis zahlt für alle Schüler des gymnasialen Bildungsganges der Sekundarstufe I und II auf der Basis der amtlichen Schulstatistik gem. § 115 SchulG M-V Schullastenausgleich. Das Verfahren erfolgt nach der jeweils geltenden Schullastenausgleichsverordnung. Die Kosten für alle Schüler des regionalen Bildungsganges trägt die Stadt Altentreptow.
Zur Finanzierung der Kosten des regionalen Bildungsganges haben bisher die Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich an die Stadt Altentreptow gezahlt.
Diese Finanzierung ist mit der Klage der Gemeinde Rosenow gegen die Stadt Altentreptow vor dem VG Greifswald, Az.: 4 A 1287/14 in Frage gestellt worden. Das klagestattgebende Urteil ist bisher nicht rechtskräftig, da die Berufungsentscheidung des OVG M-V im Verfahren AZ.: 2 LB 46/17 noch aussteht.

Streitgegenständlich ist in diesem Verfahren, ob die Stadt Altentreptow aufgrund der übertragenen Schulträgerschaft unter Berücksichtigung der §§ 104 und 115 SchulG M-V von den Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich verlangen kann.

II.
Im Hinblick auf die unklare Rechtslage und die klärungsbedürftige Auslegung des SchulG M-V vereinbaren die Beteiligten zur Vermeidung einer Gefährdung des Schulstandortes Altentreptow und zur Sicherung einer ununterbrochenen Beschulung aller Regionalschüler übergangsweise folgendes:
Der in der Vergangenheit geleistete Schullastenausgleich der Gemeinde Pripsleben ist haushaltsrechtlich abgeschlossen und somit bestandskräftig entschieden. Er wird von den Beteiligten wechselseitig anerkannt.
Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 zahlt die Gemeinde **Pripsleben** für die Schüler des regionalen Bildungsganges, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde **Pripsleben** haben, Schullastenausgleich gemäß § 115 SchulG M-V i.V.m. mit der Schullastenausgleichsverordnung an die Stadt Altentreptow.
Sobald rechtskräftig entschieden ist, ob mit der seinerzeitigen Änderung des § 115 Abs. 1 SchulG M-V auch eine Erweiterung der Schulbeitragspflichtigen gesetzgeberisch gewollt war und/oder ob eine Schullastenausgleichspflicht für die Gemeinde **Pripsleben** tatsächlich besteht, werden sich die Beteiligten gemeinsam mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der hier vereinbarten Schullastenausgleichspflicht mit Blick auf die Zukunft neu verständigen und gegebenenfalls eine neue Vereinbarung treffen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Änderung des SchulG M-V.
Im Übrigen können die Beteiligten diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

III.
Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 165 KV M-V im Sinne der Mitbenutzung der Kooperativen Gesamtschule als Einrichtung der Stadt Altentreptow getroffen.
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nicht richtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die nicht richtige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.
Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum: 30.05.2018

Unterschriften

Vereinbarung

Zwischen der **Stadt Altentreptow**, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Bartl
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
und
der Gemeinde **Röckwitz**, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Manfred Komesker
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

wird im Hinblick auf die Beschulung von Schülern im regionalen Bildungsgang an der Kooperativen Gesamtschule Altentreptow auf der Grundlage des § 165 KV M-V folgendes geregelt:

I.
Den Beteiligten ist folgende Historie bekannt:
Die Stadt Altentreptow ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsnachfolger des Landkreises Demmin und der Stadt Altentreptow gem. §§ 104 Abs. 3 und § 105 SchulG M-V zum 01.08.2006 Träger des Gymnasiums mit Regionaler Schule Altentreptow (Kooperative Gesamtschule) geworden. Seit dem beschult sie auch Schüler der Gemeinde **Röckwitz**.
In der in § 1 benannten Verwaltungsvereinbarung ist folgendes zur Zahlung des Schullastenausgleichs geregelt:
Der Landkreis zahlt für alle Schüler des gymnasialen Bildungsganges der Sekundarstufe I und II auf der Basis der amtlichen Schulstatistik gem. § 115 SchulG M-V Schullastenausgleich. Das Verfahren erfolgt nach der jeweils geltenden Schullastenausgleichsverordnung. Die Kos- ten für alle Schüler des regionalen Bildungsganges trägt die Stadt Altentreptow.
Zur Finanzierung der Kosten des regionalen Bildungsganges haben bisher die Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich an die Stadt Altentreptow gezahlt.
Diese Finanzierung ist mit der Klage der Gemeinde Rosenow gegen die Stadt Altentreptow vor dem VG Greifswald, Az.: 4 A 1287/14 in Frage gestellt worden. Das klagestattgebende Urteil ist bisher nicht rechtskräftig, da die Berufungsentscheidung des OVG M-V im Verfahren AZ.: 2 LB 46/17 noch aussteht. Streitgegenständlich ist in diesem Verfahren, ob die Stadt Altentreptow aufgrund der übertragenen Schulträgerschaft unter Berücksichtigung der §§ 104 und 115 SchulG M-V von den Wohnsitzgemeinden der Regionalschüler Schullastenausgleich verlangen kann.

II.
Im Hinblick auf die unklare Rechtslage und die klärungsbedürftige Auslegung des SchulG M-V vereinbaren die Beteiligten zur Vermeidung einer Gefährdung des Schulstandortes Altentreptow und zur Sicherung einer ununterbrochenen Beschulung aller Regionalschüler übergangsweise folgendes:
Der in der Vergangenheit geleistete Schullastenausgleich der Gemeinde **Röckwitz** ist haushaltsrechtlich abgeschlossen und somit bestandskräftig entschieden. Er wird von den Beteiligten wechselseitig anerkannt.
Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 zahlt die Gemeinde **Röckwitz** für die Schüler des regionalen Bildungsganges, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Röckwitz haben, Schullastenausgleich gemäß § 115 SchulG M-V i.V.m. mit der Schullastenausgleichsverordnung an die Stadt Altentreptow.
Sobald rechtskräftig entschieden ist, ob mit der seinerzeitigen Änderung des § 115 Abs. 1 SchulG M-V auch eine Erweiterung der Schulbeitragspflichtigen gesetzgeberisch gewollt war und/oder ob eine Schullastenausgleichspflicht für die Gemeinde **Röckwitz** tatsächlich besteht, werden sich die Beteiligten gemeinsam mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der hier vereinbarten Schullastenausgleichspflicht mit Blick auf die Zukunft neu verständigen und gegebenenfalls eine neue Vereinbarung treffen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Änderung des SchulG M-V.
Im Übrigen können die Beteiligten diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende kündigen.

IV.
Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 165 KV M-V im Sinne der Mitbenutzung der Kooperativen Gesamtschule als Einrichtung der Stadt Altentreptow getroffen.
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nicht richtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die nicht richtige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum: 02.11.2017

Unterschriften

Bartl
Bürgermeister

Siegel

Eligoth
1. Stadträtin

Komesker
Bürgermeisterin

Siegel

Hasspecker
1. Stellvertreterin

Finanzamt Neubrandenburg
Postfach 110164/17041 Neubrandenburg

Bekanntmachung

Innerhalb des Zeitraumes
2019/20

werden die Bodenschätzungsergebnisse gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes im Gebiet der Gemeinde Röckwitz mit den Gemarkungen Adamshof, Gützkow und Röckwitz durch den Schätzungsausschuss des Finanzamtes Neubrandenburg überprüft.
Gemäß § 15 des Bodenschätzungsgesetzes ist den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen.

Neubrandenburg, 09.01.2019

LRD Dr. Gruel

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Siedenbollentin

Die **Haushaltssatzung der Gemeinde Siedenbollentin für das Haushaltsjahr 2019** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Werder

Betr.: Entwurf der Textsatzung über die 1. Änderung der seit dem 25.03.2000 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung/Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Werder

hier: Beschluss über die Aufstellung der Satzung der 1. Änderung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder hat sich auf ihrer Sitzung am 23.01.2019 mit dem Vorhaben der 1. Änderung der seit dem 25.03.2000 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung/Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Werder beschäftigt und die Einleitung eines entsprechenden Satzungsverfahrens beschlossen. Ziel der Planung ist die komplette Streichung der auf § 86 LBauO M-V basierenden gestalterischen Festsetzungen der Bestandssatzung sowie Änderungen der Satzung zur Stellung der baulichen Anlagen. Darüber hinaus ist auf dieser Sitzung der Gemeindevertretung der Entwurf der Textsatzung über die 1. Änderung gebilligt und zur Auslegung bestimmt worden. Die Übersichtskarte zeigt die Grenzen des Satzungsgebietes.

Übersichtskarte, unmaßstäblich (Quelle: GAIA MV)

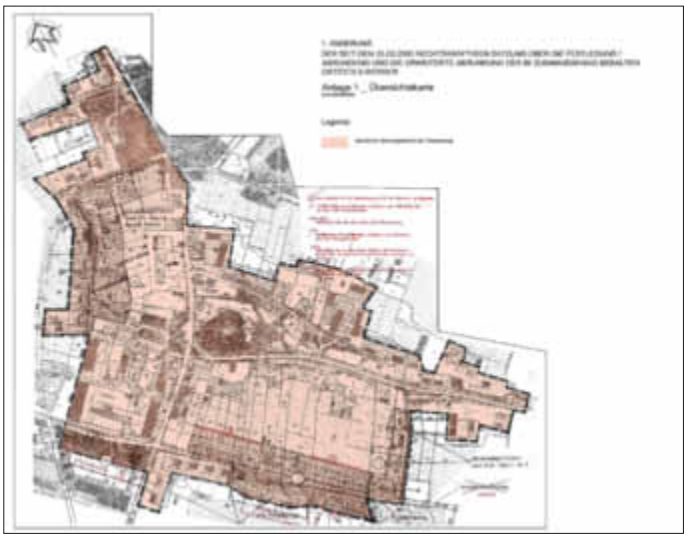

Der nunmehr vorliegende Entwurf der Textsatzung sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 25.02.2019 bis einschließlich 29.03.2019

im Gebäude II des Amtes Treptower Tollensewinkel. im Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz, zu folgenden Zeiten

montags	9:00 - 16:00 Uhr
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Die vollständigen Unterlagen können zusätzlich in dieser Zeit auch unter folgender Internetadresse eingesehen werden:
https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-H-Z/Werder/Bekanntmachungen
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Planunterlagen im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.
Mit Übermittlung Ihrer Stellungnahme erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Planverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung durch die Gemeinde Werder bzw. durch das Amt Treptower Tollensewinkel finden Sie unter
https://www.altentreptow.cle/Kurzmenü/Datenschutzerklärung.

Werder, d. 01.02.2019

M. Frese
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Mitteilungen

Ausschreibung

Das Amt Treptower Tollensewinkel bietet das Amtsgebäude mit Lagergebäude einschließlich Garage in 17091 Tützpatz, Waldstraße 11, zum Kauf an.

- Grundstücksgröße 8.171 m²
- Gebäudeart: eingeschossiges Verwaltungsgebäude, teilweise unterkellert, Dach nicht ausbaubar, freistehend
- Baujahr 1976
- der bauliche Zustand ist gut.
- 1998 komplett modernisiert
- Grundfläche Verwaltungsgebäude ca. 750 m² und Garage ca. 120 m²
- normale Ausstattung der Elektroinstallation, Leitungen unter Putz verlegt
- Gaszentralheizung auf Erdgasbasis (Buderus GB 112/43, GB 142-45 Baujahr 1998), Warmwasserversorgung dezentral über Elektroboiler
- besondere Einrichtung ist die Alarmanlage mit Bewegungsmelder.

Das Gebäude ist voraussichtlich ab dem 01.06.2019 für den Käufer nutzbar.

Mindestgebot: 245.000,00 €

Das Angebot ist schriftlich bis zum 28.02.2019 an das Amt Treptower Tollensewinkel, Gebäudemanagement/Liegenschaften, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, einzusenden.
Das Wertgutachten kann beim Fachgebiet Gebäudemanagement/Liegenschaften, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz, eingesehen werden.
Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Frau Pietschmann, Tel.: 03961 2551666.

Eingangsbereich an der Westseite

Ansicht Lagergebäude mit Garage

Ansicht Straßenseite/Westseite des Gebäudes

Ansicht Westseite und Nordgiebel

Vorrübergehend geschlossen:

Bürgerservice des Kreises zieht in Neubrandenburg um

Die Kreisverwaltung Mecklenburgische Seenplatte teilt mit, dass vom **01.03.2019 bis einschließlich 05.03.2019** das Bürgerservicezentrum des Landkreises in Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53 (Rathaus) geschlossen ist. Die Schließung ist wegen des Umzuges in die

Lindenstraße 63 (TIG), Haus A, Neubrandenburg

notwendig. Die Kfz-Zulassung, der allgemeine Bürgerservice und die Erledigung von Führerscheinangelegenheiten sind während dieser Zeit nicht möglich.
Für die Bürger und Bürgerinnen stehen die Bürgerservicezentren an den Standorten Neustrelitz, Demmin und Waren zur Verfügung.

Ab dem 06.03.2019 stehen die Leistungen des Bürgerservicezentrums am neuen Standort in der Lindenstraße 63 zur Verfügung.

Spendenaufruf

Großer Stein Altentreptow

Altentreptow verfügt wohl über den größten Findling auf dem Festland Norddeutschlands, aber so richtig kommt er an der jetzigen Stelle nicht zur Geltung. Der Gedanke, den Großen Stein zu heben und ihn an einen anderen Ort zu platzieren, reift schon einige Monate. Ziel ist es, den Großen Stein auf dem Klosterberg als Geschichte zum Anfassen zu gestalten und damit auch touristisch attraktiver zu werden. Mit der Fortschreibung des Klosterbergkonzeptes sowie der damit verbundenen Ideenfindung sind die ersten Weichen gestellt.

Am liebsten würde ich das Vorhaben sofort umsetzen, was aus finanziellen Nöten und dem Vorrang von städtischen Pflichtaufgaben nicht möglich ist.

Bürgermeister der Stadt Altentreptow

Wer helfen möchte, folgendes Spendenkonto wurde eingerichtet:
Verwendungszweck: (Bitte bei Überweisung angeben!)
Spende Hebung Großer Stein/6.1.2.00.6VW00100

DKB Neubrandenburg
Kto.-Nr.: 308999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE 96 12030000 0000308999
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg- Demmin
Kto.-Nr.: 0 610 002 147
BLZ: 150 502 00
IBAN: DE 83 15050200 06 10002147
SWIFT: NOLADE21NB

Die Feuerwehr Golchen führte Jahreshauptversammlung durch

In diesem Jahr führte die Feuerwehr Golchen ihre Jahreshauptversammlung bereits im Januar durch. Hierzu versammelten sich am Abend des 25.01.2019 nicht nur die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehrenabteilung der Golchener Wehr im Gerätehaus, sondern auch einige Gäste. Unter anderem folgten der Bürgermeister der Gemeinde Golchen, Herr Gerhard Fuchs, der stellv. Kreiswehrführer, Kam. Wilfried Affeldt, der Amtswehrführer, Kam. Matthias Lieckfeldt, sowie sein Stellvertreter, Kam. Wolfgang Kopperschmidt, der Einladung.

Die Tagesordnung war umfangreich. Zunächst wurden ausführliche Berichte über die Tätigkeiten der Einsatzabteilung und der Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilung der Feuerwehr Golchen im Jahr 2018 dargelegt. Zudem übermittelten die geladenen Gäste ihre Grußworte. Der Feuerwehr Golchen wurde ausschließlich Dank und Anerkennung für Ihre engagierte Arbeit ausgesprochen. Im letzten Jahr hatte die Feuerwehr Golchen Glück und wurde nur zu vier Einsätzen alarmiert. Langeweile gab es dennoch nicht. Am 23.06.2018 nahm die Golchener Wehr an der Katastrophenschutzübung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte teil. Ferner standen im Jahr 2018 insgesamt 22 Übungs- und Ausbildungsdienste auf dem Programm. Außerdem wurden zahlreiche Arbeitseinsätze für die Wehr und für die Gemeinde gemeistert. Mehrere Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf Amts-, Kreis- und Landesebene wurden besucht. Auch beim Oldtimertreffen am 01.05.2018 in Altentreptow unterstützte die Feuerwehr Golchen. Die Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilung Golchen konnte ebenfalls auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Viele sportliche Erfolge und zahlreiche Aktivitäten konnten verzeichnet werden. So erzielte die Jugendfeuerwehr Golchen beispielsweise im letzten Jahr beim Jugendfeuerwehr-Amtsausscheid in Altentreptow und beim Amtsausscheid in Reinberg jeweils den 2. Platz.

Der Amtswerführer gratuliert dem Kam. Marscheider

Kam. René Reinhardt trägt den Jahresbericht vor

Auch der Bürgermeister, herr Fuchs, erhielt eine Ehrenurkunde der Feuerwehr Golchen

Kam. Affeldt gratuliert den Kam. Henri Lemkemeier und Tom Hecht zur Beförderung zu Feuerwehrmännern.

Die Kam. Thomas Nieweira und Frank Albrecht wurden für gute Leistungen mit einer Ehrentafel geehrt.

Kam Thomas Nieweira (links) wurde zum Löschmeister befördert.

Der Bürgermeister dankt dem Kam. Steffen Reinhardt für sein Engagement mit einem Blumenstraß.

Ehrung der Kam. Frank Steingräber und Tino Prodoehl (v. l.) mit dem DFV-Traditionsabzeichen. Fotos: Steffen Reinhardt/René Reinhardt

Mit Platz 6 beim Jugendfeuerwehr-Kreisausscheid qualifizierte man sich zum sechsten Mal in Folge für den Landesausscheid und erkämpfte hier bei 30 Teilnehmermannschaften mit Platz 8 eine einstellige Platzierung. Hervorragend. Drei Jugendfeuerwehrmitglieder aus Golchen durften mit der Jugendfeuerwehr Altentreptow vom 30.08. bis zum 02.09.2018 zum Bundesausscheid nach Husum reisen und dort an den Start gehen. Auch sonstige Unternehmungen sollten im letzten Jahr nicht zu kurz kommen. So besuchte die 20-köpfige Kinder- und Jugendabteilung Golchen das „Müritzeum“ in Waren, das Kino „CineStar“ in Neubrandenburg und den Indoor-Spielplatz „Kunti-Bunt“ in Greifswald oder nahm am Kreisfeuerwehrmarsch in Burg Stargard teil. Zudem erwarben drei Jugendliche aus Golchen die Leistungsspange der DJF. Die Feuerwehr Golchen dankt auf diesem Wege der Gemeinde Golchen, dem Amt Treptower Tollensewinkel sowie dem Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr.

René Reinhardt
Feuerwehr Golchen

Neujahrsempfang
in Neubrandenburg

Der diesjährige Neujahrsempfang der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern fand in Neubrandenburg statt.
In das Haus der Kultur und Bildung waren Diplomaten, Abgeordnete von Bundes- und Landtag, Mitglieder der Landesregierung, Vertreter aus den Kommunen sowie Repräsentanten aus Wirtschaft, Vereinen und Verbänden, Kultur und Sport geladen worden. Aus dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte durften sich u. a. die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises sowie der Städte Altentreptow, Burg Stargard, Feldberger Seenlandschaft und Stavenhagen zu den Gästen zählen. Nach dem Festakt mit den Auszeichnungen engagierter Bürger mit dem Verdienstorden des Landes und dem Empfang, nahm die Ministerpräsidentin gerne einen Fototermin mit den Gleichstellungsbeauftragten wahr.

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Altentreptow

Geburtstage

Geburtstagsgrüße

Das Glück kommt nicht ungerufen,
man muss ihm entgegen gehen.

Ugo Foscolo

Sehr geehrte Geburtstagskinder des Monats Februar
der Stadt Altentreptow und aller Gemeinden
des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel,
anlässlich Ihres Geburtstages möchten wir
recht herzlich gratulieren.

Möge das Jahr 2019 Ihre Erwartungen erfüllen.
Insbesondere wünschen wir Ihnen Gesundheit, Freude
und persönliches Wohlergehen.

V. Bartl
Bürgermeister

Komesker
Amtsvorsteher

Kultur und Freizeit

Veranstaltungsplan Februar/März 2019

Februar

bis 29.03.	„Mal laut - mal leise“ - Ausstellung mit Bildern von Iris Böttcher - Stadtbibliothek Altentreptow
18.02.	„Bitte wend(t)en“ - Buchlesung mit Heidi Wendt - Stadtbibliothek Altentreptow, 19:00 Uhr
20.02.	Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
22.02.	Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
23.02.	„Pittiplatsch und seine Freunde“ Vorstellung - Fritz-Reuter-Haus Altentreptow, 16:00 Uhr
27.02.	Faschingsfeier in Golchen, 14:00 Uhr
27.02.	„Gundermann“ - Kino Kulinaria - Pension und Restaurant Central Altentreptow, 19:00 Uhr
28.02.	„Unsere Seelen bei Nacht“ von Kent Haruf - Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
28.02	„Emil im Schnee“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)

März

06.03.	Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
08.03.	Frauentagsfeier des Demokratischen Frauenbundes und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt - Fritz-Reuter-Haus Altentreptow, 14:00 Uhr
08.03.	Frauentagsfeier - Gutshaus Wolde, 19:00 Uhr
08.03.	Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
09.03. und 10.03.	Tag der offenen Töpferei
09.03.	Frauentagsfeier - Gemeindezentrum Siedenbollentin
13.03.	„Wat sich de Lüd hüt vertellen“ - Klön-Café - Stadtbibliothek Altentreptow, 14:30 Uhr
14.03.	„Vorne kurz und hinten lang“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
20.03.	„Auf zwei Rädern durch den Norden“ mit Heike Götz - Stadtbibliothek Altentreptow, 19:00 Uhr
20.03.	Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
22.03.	Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
23.03.	Saatgutbörse - Burg Klempenow, 13:00 Uhr
23.03.	Ausstellungseröffnung - Juliane Ebner - Burg Klempenow, 16:00 Uhr
23.03. bis 05.05.	Ausstellung - Juliane Ebner - Burg Klempenow
28.03.	Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
28.03.	Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)

Änderungen vorbehalten

Amt Treptower Tollensewinkel

FB Bau, Ordnung und Soziales

Kultur, Sport, Tourismus

Weihnachtsbaumverbrennen in Werder

Am 26.01.2019 wurden die letzten Weihnachtsbäume in Werder verbrannt.
Der Feuerwehrverein Werder e. V. hatte eingeladen und es hat allen Beteiligten viel Spaß gemacht.
Wir waren auch dabei und ich habe mich gefreut, dass es viele Bewohner Werders zum Gerätehaus gezogen hat.
Hier war alles gut vorbereitet, viele ausgediente Weihnachtsbäume lagen bereit und es wurden noch einige Bäume gebracht. Der Grill war an, die Getränke standen bereit und viele bekannte Gesichter waren zu sehen. Schnell wurden genug Themen für Gespräche beim Glühwein gefunden. Die Kinder hatten auch ihren Spaß am Feuer.
Der Wehrführer, Marcus Kluck, war auch mit der Resonanz sehr zufrieden und bedankt sich bei allen, die die Spendenbox für die Jugendfeuerwehr so gut gefüllt hatten. In der Spendenbox waren ca. 120 Euro.
Vielen Dank den Kameraden-/innen des Feuerwehrvereins Werder für das erste Event im Jahr 2019.
Am 30.04.2019 lädt der Verein zum nächsten Feuer ein. Da machen wir doch gleich ein Kreuz im Kalender und feiern in den Mai hinein.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bollmann
Text und Bilder von Klaus Bollmann, Flyer von Melissa Zierke.

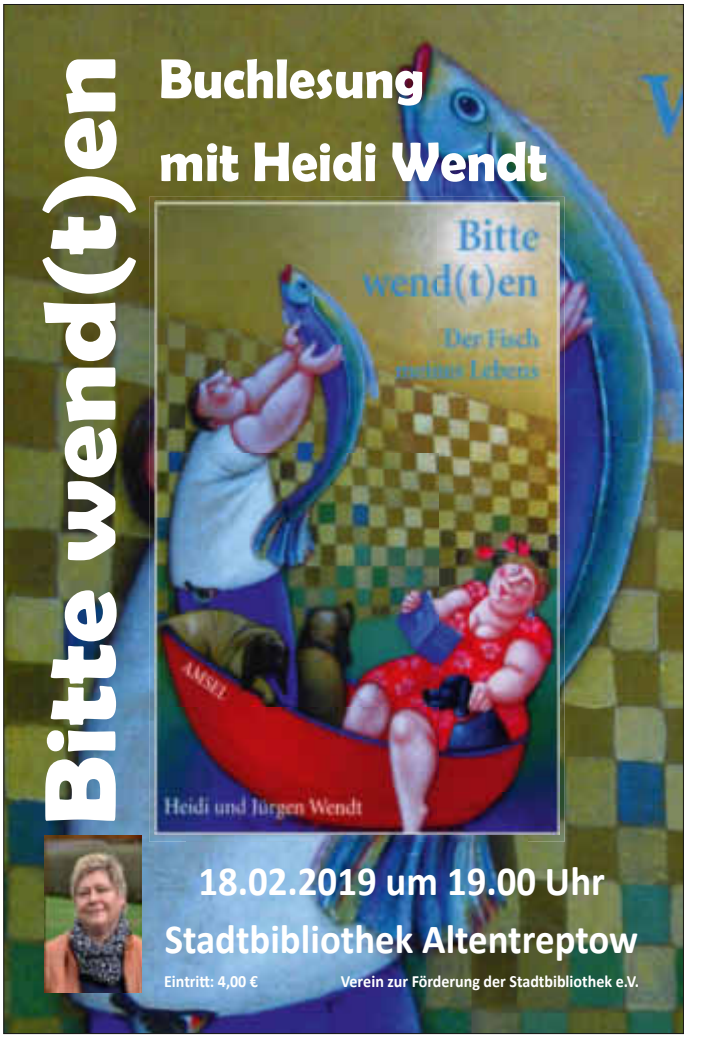

Pittiplatsch und seine Freunde

Eine wunderschönen Wintertag mit viel Sonnenschein wünschen Pittiplatsch und seine Freunde und laden herzlich ein - zu einer bunten Kinder-und Familienshow mit vielen Liedern, lustigen Szenen und einem Wiedersehen mit den original Fernsehfiguren aus dem Märchenwald.
Allen voran Pittiplatsch der Liebe.
Er kann es einfach nicht lassen, ständig hat er Albernheiten und Streiche im Kopf.

Schnatterinchen und Moppi müssen sich ganz schön in Acht nehmen, was sich dieser Wicht wieder einmal ausgedacht hat.
Märchenerzählerin Babette und Herr Fuchs versuchen verzweifelt ihm gutes Benehmen beizubringen. Aber Pitti hat wie immer die große Klappe.
Herr Fuchs und Frau Elster haben sich für eine Quizrunde zum Thema „Märchen“ beworben.
Jeder der beiden behauptet doch, besser das Buch der Gebrüder

Grimm zu kennen als der andere. Hoffentlich gibt es nicht wieder Streit.
Was Mischka, Mautz und Hoppel sich ausgedacht haben und welche Songs Musiker Helmut in diesem Jahr im Notenkoffer mitführt kann man dann live erleben.
Für jene die Pittiplatsch noch nicht kennen oder nur flüchtig von ihm gehört haben.
Er ist ein Kobold. 1962 erblickte er in der Schneiderstube des Meister Nadelöhr das Licht der Welt.
Da er aber zu vorlaut war und besorgte Pädagogen um eine Ansteckungsgefahr für ihre Kinder fürchteten, kam es schon nach der 2. Sendung zu einem Fernsehverbot.
Doch die Fangemeinde war stärker und so gab es kurze Zeit später eine Wiederkehr und einen festen Sendeplatz und das bis heute beim „Sandmännchen".
Tausende von Sendungen wurden produziert und werden noch immer gern gesehen.

Wann: 23. Februar 2019, Zeit: 16:00 Uhr
Wo: Fritz-Reuter-Haus In Altentreptow
Vorverkauf: Bürgerbüro im Rathaus

Bilderbuchkino

in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 28.02.2019 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22

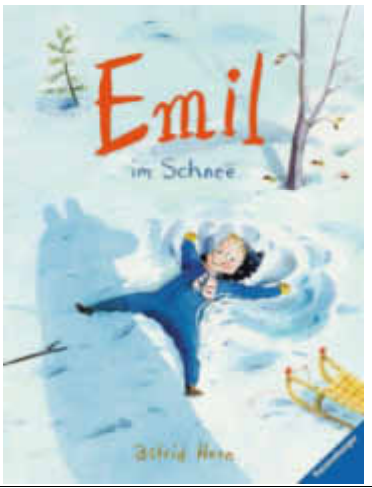

Wolder Frauentag 2019

Wann: 08.03.2019 ab 19:00 Uhr
Wo: Gutshaus Wolde
Eintritt: 5,00 € (Abendkasse 6,00 €)

Freuen Sie sich auf ein buntes Kulturprogramm und musikalische Unterhaltung.
Für die Verpflegung ist gesorgt.

Alle Frauen sind dazu herzlich eingeladen.

Kartenvorverkauf

Kita „Bambi" Wolde	039600-20311
Landboden Wolde (Büro)	039600-2510
Anke Adam	01749862077

Ein Hol- und Bringe-Dienst ist gegen Entgelt und Vorbestellung organisiert.

Klön-Cafè

Zum Klöncafé treffen sich Plattsnacker in gemütlicher Runde, am

13. März 2019 um 14.30 Uhr.

© Pixabay

„Wat sich de Lüd hüt vertellen"

Förderverein der Stadtbibliothek e.V.

Bilderbuchkino

in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 14.03.2019 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22

Heike Götz

„Auf zwei Rädern durch den Norden“

20.03.2019
19.00 Uhr

Stadtbibliothek Altentreptow

Kartenvorverkauf 03961-214753 **Eintritt 8,00 €**

„Verein zur Förderung der Stadtbibliothek Altentreptow“ e.V.
Die Veranstaltung wird durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gefördert.

Schul- und Kitanachrichten

Erfolgreiche Teilnahme

Für 74 Viertklässler aus 30 Schulen fand im Januar der 23. Mathematikpokal des Albert-Einstein-Gymnasiums in Neubrandenburg statt. Aus der Grundschule „Am Klosterberg“ nahmen Hannelene Giebel, Oskar Bochmann und Julius Hannemann daran teil.

(v. l.) Julius, Hannelene, Oskar

In zwei Durchgängen mussten viele verschiedene Aufgaben gelöst werden. Logisches Denken, mathematische Knobeleien und Merkfähigkeit wurden unter Beweis gestellt. Mit Konzentration, Eifer, Gründlichkeit sowie Ausdauer bewältigten sie die vorgegebenen Aufgaben. Nach der anstrengenden Arbeit wurde den Teilnehmern ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm bereitgestellt. Mit großer Spannung wurde die Siegerehrung erwartet. Hannelene Giebel erreichte einen überragenden 4. Platz.

Faschingstreiben in der Grundschule „Am Klosterberg“

Ein kräftiges „Treptowlino Hellau“ schallte durch die Sporthalle. Es war wieder soweit - Der Schulfasching, der traditionell immer am Donnerstag vor den Winterferien stattfindet, wurde eröffnet. Polizisten, Prinzessinnen, Clowns, Sportler, Elfen, Feen und viele weitere Märchen- oder Fantasiegestalten bevölkerten die Halle. Bei einer solchen Feier durfte natürlich ein Buffet nicht fehlen. Kekse und Kuchen sowie Süßes und Salziges standen zum Verzehren bereit. Die Eventagentur Zwergenfeier führte durch das Programm und lud alle zum Mitmachen ein. Bei Spiel, Spaß und Zauberei vergingen die Stunden wie im Flug.

Die Regionale Schule Tützpatz stellt sich vor

Ein neues Jahr hat begonnen. Für viele Viertklässler ist das Ende der Grundschulzeit in Sicht … und vieler Orts hört man die Frage: „Wo soll mein Kind die 5. Klasse besuchen?“. Um Eltern und Kindern diese Entscheidung zu erleichtern, luden die Lehrer und Schüler am 26. Januar 2019 zum Tag der Offenen Tür in die Regionale Schule Tützpatz ein. Allen Gästen bot sich die Möglichkeit, das Schulgelände, die Unterrichtsräume und deren Ausstattung zu begutachten und mit der Schulleitung sowie den Fachlehrern ins Gespräch zu kommen.

Zur Begrüßung zeigte die Musicalgruppe kleine Ausschnitte aus „Tarzan“, dem Musical, das im Sommer Schulpremiere haben wird. Während der Führung durch das Schulgebäude hörten alle Viertklässler interessiert zu und ließen sich begeistern, als es um das Drucken, Lösen von Aufgaben mit einer Lern-CD, Knobeln, Experimentieren oder auch die Fremdsprachen in den verschiedenen Fachbereichen ging. So „schnupperten“ unsere Gastschüler, was man in der 5. Klasse Neues und in der nachfolgenden Schulzeit für das spätere Leben lernen wird. Und am besten lernt man bekanntlich, wenn man selbst aktiv ist oder im Team arbeitet. Alle Eltern konnten erfahren, dass darauf in Tützpatz sehr viel Wert gelegt wird.

Egal, wie die Entscheidungen in den Familien jetzt ausfallen, wir sagen allen, die im nächsten Schuljahr zu uns kommen werden, herzlich willkommen!

Schulnachrichtengruppe/Reg. Schule Tützpatz
Alesandra T. N., Janne N., Emely R., Jenny M.

Vereine und Verbände

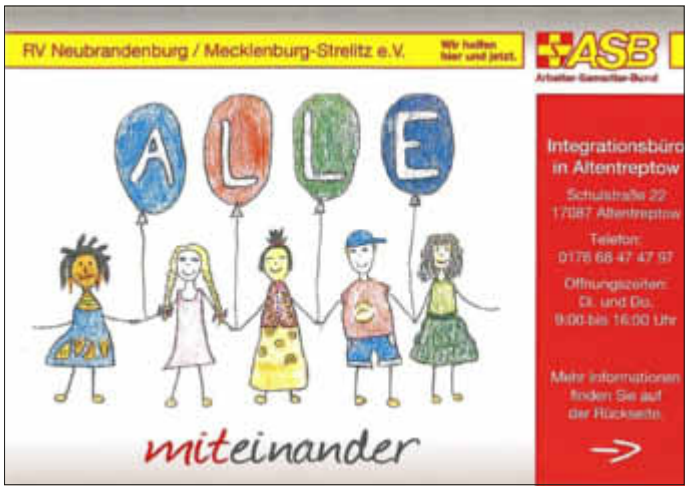

Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V.

Mühlenstraße 1, 17087 Altentreptow

Tagesstätte zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00 - 15:00 Uhr

Angebot: Besuch der Tagesstätte, um schwierige soziale Problemlagen zu überwinden, durch
- Strukturierung des Tages
- Gespräche
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Sicherung von Leistungsbezügen
- Sicherung der Wohnung
- Regulierung von Schulden
- Einüben eines sicheren Umgangs mit Geld
- Fragen zu Suchterkrankungen und Gesundheit
- Eigenverantwortung übernehmen
- Wäschewaschen und Duschen
- Mittagessen
- Wärme und Willkommen sein

Neu: Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Telefon: 03961 212588 und 263966
Fax: 03961 216013
E-Mail: tabs_at@kdw-greifswald.de, www.kdw-greifswald.de

Pflege Stützpunkte Mecklenburg-Vorpommern
Neutrale Pflegeberatung und Unterstützung

Pflegestützpunkt Demmin

Adolf-Pompe-Straße 23 in 17109 Demmin

Pflegeberaterin: Frau Hoff, Frau Thimian
Telefon: 0395 570874751
Sozialberaterin: Frau Lemke
Telefon: 0395 570874750

Pflegestützpunkt Neubrandenburg

Woldegker Straße 6 in 17033 Neubrandenburg

Pflegeberaterinnen: Frau Kroll, Frau Rossow, Frau Salis
Telefon: 0395 570875751
Sozialberaterin: Frau Blatt
Telefon: 0395 570875752

Diese Samtpfoten suchen ein neues Zuhause

Emma und Erwin

Emma und Erwin sind im Juni 2018 geboren. Die beiden Kätzchen sind noch ein wenig zurückhaltend, aber unheimlich lieb und sanft. Mit ein, zwei Leckerlis hat man sie schnell auf seiner Seite. Dann wird man neugierig unter die Lupe genommen und höflich um einen Nachschlag gebeten. Für unsere beiden Geschwister suchen wir ein liebevolles Zuhause mit der Möglichkeit zum Freigang. Mit anderen Samtpfoten sind sie gut verträglich. Die beiden werden ihre neue Familie sicher sofort um die Pfoten wickeln und bald nicht mehr wegzudenken sein.

Flöckchen

Flöckchen ist ca. 3 Jahre alt. Sie ist eine sehr aufgeschlossene und menschenbezogene Samtpfote. Eine gemütliche Wohnung würde ihr sehr gefallen, gerne auch bei einer Familie mit Kindern. Mit anderen Katzen verträgt sie sich problemlos, kann sich allerdings nicht gut durchsetzen. Sie könnte sehr gerne als Zweitkatze vermittelt werden, ihr zukünftiger Kumpel sollte dann aber unbedingt sehr nett und freundlich sein.

Dolores und Dina

Beide sind sehr lebhaft, agil und verspielt. Für ein Leckerli würden sie alles tun. Mit ihren Artgenossen verstehen sie sich gut, sind aber eben sehr einnehmend und selbstbewusst. Dem Menschen gegenüber sind sie sehr zutraulich. Für Dolores und Dina suchen wir ein schönes neues Zuhause mit der Möglichkeit zum Freigang. Kinder könnten gerne mit im Haushalt leben, auch mit einem Hund hätten sie sicher kein Problem. Über viel Action, Abwechslung und Beschäftigung würden sie sich freuen.

Foto: Christine Klose

Des Weiteren suchen mehrere Katzenkinder, in den verschiedensten Farben, ein neues Zuhause. Natürlich warten auch noch weitere erwachsene Katzen und Hunde auf neue Familien.

Tierschutzverein „Altentreptow u. U.
im Deutschen Tierschutzbund“ e. V.
Klosterberg 2, 17087 Altentreptow
Telefon: 03961 229946
Internet: www.tierheim-altentreptowev.de

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch:	10:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr

Nach Vereinbarung sind die Tierheimmitarbeiter auch neben den Öffnungszeiten erreichbar.

Wer das Tierheim finanziell unterstützen möchte, kann mit dem Verwendungszweck „Spende Tierheim“ auf folgendes Konto überweisen:
Tierheim Altentreptow
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE98 1505 0200 0610 0005 19
BIC: NOLADE21NBS

Jagdgenossenschaft Bartow

Mitteilung

Am 04.02.2019 fand die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bartow statt. Es wurde ein neuer Jagdvorstand gewählt. Die Geschäftsadresse der Jagdgenossenschaft Bartow lautet: Jagdgenossenschaft Bartow, Der Jagdvorsteher, An der Kleinbahn 2, 17089 Bartow.

Die Jagdgenossenschaft „Heidebruch“ Burow

lädt alle Jagdgenossen der Gemarkungen Burow und Weltzin (Flur 6 und 7) zur nächsten Versammlung am 07.03.2019 um 18:00 Uhr in den Versammlungsraum der Burower Gutsmilch GmbH, Seltzer Straße 6, 17089 Burow, ein.

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Burow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Fläche
3. Beschlussfassung über die Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Wahl des Versammlungsleiters
6. Bericht des Vorstandes
7. Bericht des Kassenführers
8. Bericht der Revisionskommission
9. Diskussion zu den Berichten
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahl der Wahlkommission
12. Wahl des Vorstandes
13. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
14. Konstituierende Versammlung des Vorstandes
15. Beschlussfassung zu folgenden Punkten:
    - Jagdnutzung
    - Pachtbedinungen
    - Vorstellung der Pachtanträge und Verpachtung des GJB
    - Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
16. Sonstiges

gez. Günter Kurzhals
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Mühlenhagen

- Die Bürgermeisterin -

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf Grundlage des § 5 Abs.1 Satz 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M-V findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mühlenhagen **am 11.03.2019 um 18:00 Uhr im Haus an der Wassermühle, Mühlenhagen** statt.

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mühlenhagen, (Gemarkung Mühlenhagen, Flur 4 und 5 sowie Gemarkung Weltzin, Flur 5), gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes M-V
4. Wahl des Vorstandes
5. Beschlussfassungen über die Jagdnutzung
6. Beschlussfassungen über die Pachtbedingungen
   Vertragslaufzeit
   Höhe Jagdpacht
   Übernahme Wildschadensersatzpflicht
7. Vorstellung der Pachtanträge und Verpachtung des GJB
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
9. Beschlussfassung über die Höhe der Umlagekosten
10. Sonstiges

gez. Heidelinde Kurzhals
Bürgermeisterin der Gemeinde Burow u. Notvorstand der Jagdgenossenschaft Mühlenhagen

Volkssolidarität Klub Altentreptow

Veranstaltungsplan März 2019

04.03.19	14:00 Uhr	Rosenmontagsfeier (mit Anmeldung)
05.03.19	13:30 Uhr	Karten- und Brettspiele
07.03.19	13:30 Uhr	Romméfreunde treffen sich
08.03.19	14:00 Uhr	Kaffeerunde zum Frauentag (mit Anmeldung)
09.03.19	13:30 Uhr	**Gemütliche Kaffeerunde am Samstag**
12.03.19	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag
14.03.19	13:30 Uhr	Würfel- und Kartenspiele
19.03.19	13:30 Uhr	Romméfreunde treffen sich
20.03.19	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
21.03.19	13:30 Uhr	Tischspiele
25.03.19	13:30 Uhr	Verlieren oder gewinnen
26.03.19	13:30 Uhr	Romméfreunde treffen sich
27.03.19	14:00 Uhr	*Tag des Geburtstagskindes*
28.03.19	13:30 Uhr	Spiele am Nachmittag

Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr
(Anmeldung erforderlich!)

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.
Poststraße 12 b
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210788

Betreutes Wohnen

Teetzlebener Str. 12
Tel.: 03961 229422

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.

Rosestraße 38, 17109 Demmin
Telefon: 03998 27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfezentrum**
  Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe
  Ines Plaskuda 03961 210792
- **Behindertentreff**
  Frau Kaatz 03961 263791
  mittwochs, 11:00 - 17:00 Uhr
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
  u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Ersthelfer im Betrieb, Erste-Hilfe-Training. Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK-Kreisverband Demmin e. V. Ihr Ansprechpartner ist Frau Grawe, **Tel. 03998 2717-0.**
- **Kleiderkammer**
  Öffnungszeiten:
  Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
  Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.

Ihre DRK-Service-Nummer … an 365 Tagen für Sie da, 08000 365 000 … 24 Stunden täglich. (gebührenfrei)

Kirchliche Nachrichten

Herzlich willkommen in der Evangelischen Kirchengemeinde Siedenbollentin!

(Tel.: 03969 510426)

Gottesdienste

Sonntag, 17.02.2019
10:15 Uhr Altentreptow St. Petri sowie Gottesdienste in der Gemeinde Altenhagen
Sonntag, 24.02.2019
10:00 Uhr Siedenbollentin Regionalgottesdienst mit Singkreis und Kirchenkaffee im Anschluss
Sonntag, 03.03.2019
09:00 Uhr Werder
10:30 Uhr Grischow
Sonntag, 10.03.2019
09:00 Uhr Kölln mit Abendmahl
10:30 Uhr Siedenbollentin mit Abendmahl
Sonntag, 17.03.2019
10:15 Uhr Altentreptow St. Petri sowie Gottesdienste in der Gemeinde Altenhagen

Ökumenische Bibelwoche	11. - 17.03.2019 (wechselnd in Altentreptow, Klatzow und Siedenbollentin) Am Freitag, 15.03, 19:00, im Kirchgemeindehaus Siedenbollentin
Seniorenkreis	Donnerstag, 21.02.2019, 14:30, Kirchgemeindehaus Siedenbollentin
Kinder- und Jugendarbeit	dienstags 15:00 Uhr, Christenlehrehaus Siedenbollentin
Christenlehre	
Vorkonfirmanden	dienstags, 16:45 Uhr
Junge Gemeinde	mittwochs 17:00 Uhr, jeweils Mühlenstraße 1, Altentreptow

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

März 2019

Gottesdienste in Altentreptow, Groß Teetzleben, Lebbin

Sonntag, 03.03.2019
09:00 Uhr Pfarrhaus Gr. Teetzleben
10:15 Uhr St. Petri Altentreptow Gottesdienst

Sonntag, 10.03.2019
10:15 Uhr St. Petri Altentreptow
Gottesdienst
Sonntag, 17.03.2019
10:15 Uhr St. Petri Altentreptow
Gottesdienst
Sonntag, 24.03.2019
10:15 Uhr St. Petri Altentreptow
Gottesdienst

Gottesdienst im Pflegeheim am Klosterberg

Do., 07.03. 2019 10:00 Uhr
Do., 21.03. 2019 10:00 Uhr

Termine

Montag, 01.03.2019	19:00 Uhr	Weltgebetstag, Kath. Gemeinde, Altentreptow
Montag, 11.03.2019	14:30 Uhr	Älterenkreis, Pfarrhaus Altentreptow
Montag, 18.03.2019	19:00 Uhr	Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus Altentreptow
Freitag, 29.03.2019	18:00 Uhr	Friedensgebet, St. Petri Altentreptow
Samstag, 30.03.2019		Kinderaktionstag

Kirchenmusik

Termine:

Band	Dienstag	18:00 Uhr	Hospital
Ökumenischer Kirchenchor	Mittwoch	19:30 Uhr	im Hospitalsaal
Posaunenchor	Donnerstag	19:30 Uhr	in der Winterkirche
Jungbläser	Freitag	17:00 Uhr	im Hospital

Auf Anfrage bei Herrn Feuerlein spielt der Posaunenchor bei runden Geburtstagen ein Ständchen.

Für Konfirmanden

Konfirmandenkurs in Altentreptow ist immer dienstags um 16:45 Uhr in der Mühlenstraße 1.
Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht jederzeit dazu kommen können.

Für Die Jugend

Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17:00 Uhr in der Mühlenstraße 1.
Herzliche Einladung an alle Jugendlichen. Einfach mal vorbeischauen.

Pastor Dr. Michael Giebel,
Mühlenstr. 4, Tel. 03961 214745

Kantor Wolfgang Feuerlein
Tel.: 03961 2790923

Regionale Jungendarbeit, Johannes Prinzler
Klatzow 17 a, Tel.: 03961 2059116
Gemeindebüro Dörte Wiese
Dienstag und Donnerstag, 09:00 - 11:30 Uhr
Tel.: 03961 214745 Fax: 03961 2299851
Frauenkreis Sabine Kopischke, Tel. 03961 216602
Telefonseelsorge Vorpommern: 0800 1110111 und 0800 1110222 rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym.

Spendenkonto KG Altentreptow
IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37
St. Petri: Raiffeisenbank Greifswald e. V. BIC GENODEF1ANK

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle ev. Krankenhaus Bethanien Altentreptow, Poststraße 12 b, Telefon 03961 2626750

Tagesstätte zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V. , Altentreptow, Mühlenstraße 1 Montag bis Freitag, 09:00 - 15:00 Uhr Telefon: 03961 212588

Ev. Kirchengemeinde Klatzow

Februar - März 2019

Wir laden sehr herzlich ein zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 17. Februar 2019
09:00 Uhr in Weltzin
Sonntag, 24. Februar 2019
09:00 Uhr in Loickenzin
Sonntag, 10. März 2019
09:00 Uhr in Klatzow

Weitere Veranstaltungen:

Weltgebetstag
Freitag, 01. März 2019 um 19:00 Uhr in Burow
Vorbereitungsland: Slowenien „Kommt alles ist bereit!"
Mit der Verkostung landesüblicher Speisen.

Bibelwoche

Montag, 11. - Freitag, 15. März 2019
Nähere Angaben bitte dem Gemeindebrief entnehmen!

Ev. Kirchengemeinde Klatzow
17087 Altentreptow Klatzow 17 a
E-Mail: klatzow@pek.de

Kirchenbüro Monika Seegebrecht
Dienstag, Mittwoch & Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 03961 212519, Fax: 03961 262428

Konto Kirchengemeinde Klatzow:
BIC: GENODEF1ANK
IBAN: DE92 1506 1638 0004 0151 50

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

www.efg-altentreptow.de

Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29 a in Altentreptow:

Gottesdienst	jeden Sonntag
Kontakt: 03961 213232	10:00 Uhr
Seniorennachmittag	jeden 1. Dienstag des Monats
Kontakt: 03961 214794	am 05.03. um 15:00 Uhr
Krabbelgruppe 0 - 3 Jahre	jeden Mittwoch
Anmeldung unter	(außer in den Ferien)
0172 1353628	9:30 - 11:00 Uhr
Gespräch um die Bibel	2. - 5. Mittwoch des Monats
Kontakt: 03961 213232	19:00 Uhr
Suchthilfegruppe	14-tägl. Freitag
Kontakt: 03961 214794	19:30 Uhr am 1. + 15.03.

ökumenische Bibelwoche vom 11. bis 15.03. um 19:00 Uhr
„Mit Paulus glauben" - Zugänge zum Philipperbrief

Mo.	11.03.19	Winterkirche St. Petri
Di.	12.03.19	Gemeindehaus EFG
Mi.	13.03.19	kath. Gemeindehaus
Do.	14.03.19	Gemeindehaus Klatzow
Fr.	15.03.19	Gemeindehaus Siedenbollentin

gemeinsamer **Weltgebetstag** im kath. Gemeindehaus, Schulstr. 17 am Freitag, 01. März

Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz

Gottesdienste

17.02.	09:00	Gottesdienst Röckwitz
17.02.	10:30	Gottesdienst Gültz
24.02	09:00	Gottesdienst Seltz

Bibelstunde: 27.02., 19:00 Uhr in Altenhagen.

Kath. Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg Gemeinde St. Paulus Stavenhagen

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen,
Niels-Stensen-Straße 18 • 17153 Stavenhagen
Telefon Gemeindebüro: 039954 22295/Fax 039954 22230
E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Gemeindereferentin Katja Laber: 039954 22229
E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

Mitteilungen der Gemeinde St. Paulus Stavenhagen

Freitag, 15. Februar 2019
18:30 Uhr Treffen der ehemaligen Gremien, des dKV und der Gemeindeteams in Stavenhagen
Sonntag, 17. Februar 2019
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr heilige Messe, Weg-Gottesdienst, in Stavenhagen
Mittwoch, 20. Februar 2019
18:00 Uhr Küsterschulung in Stavenhagen
Samstag, 23. Februar 2019
17:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz
18:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen
Donnerstag, 28. Februar 2019
14:30 Uhr heilige Messe in Röckwitz, anschließend Seniorenkaffee
Freitag, 01. März 2019
09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Gemeindefrühstück
17:00 Uhr ökumenische Andacht zum Weltgebetstag der Frauen im Gemeindehaus der evangelischen Kirche in Stavenhagen, Bei der Kirche 2
Anschließend wird zum Imbiss eingeladen.
Samstag, 02. März 2019
18:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen
Sonntag, 03. März 2019
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
Mittwoch, 06. März 2019 - Aschermittwoch
18:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen
Samstag, 09. März 2019 - 1. Fastensonntag (Vorabend)
17:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz
Sonntag, 10. März 2019 - 1. Fastensonntag
10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen
Samstag, 16. März 2019 - 2. Fastensonntag (Vorabend)
18:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen
Sonntag, 17. März 2019 - 2. Fastensonntag
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Herr A. Grzibek
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN

- Anzeige -

Putz' dich raus - geh aus! Magie der Travestie kommt am 29.03. und 30.03.2019 in die Stadthalle Greifswald sowie am 31.03.2019 in die Konzertkirche Neubrandenburg. Mit dabei: die Stars vom RTL Supertalent Divine Carousel.

Magie der Travestie - Die Nacht der Illusionen kommt in Ihre Stadt. Seien Sie dabei und genießen Sie eine fulminante Mischung aus Tanz, Gesang, Parodie und Erotik. Tauchen Sie ein in eine Welt voller Glitzer und Pailletten. Frech, witzig und doch charmant strapazieren unsere Stars Ihre Lachmuskeln. Extravagante Kostüme und funkelnder Schmuck sorgen für leuchtende Augen und offene Münder. Die unvergleichlichen Starimitationen lassen Sie aus dem Staunen nicht mehr herauskommen. Singen Sie mit zu Evergreens, mit denen Sie garantiert den einen oder anderen schönen Moment in Ihrem Leben verbinden. Denn eines ist sicher: Die Paradiesvögel in ihren hinreißenden Kleidern werden nichts unversucht lassen, um die Stimmung im Saal zum Brodeln zu bringen. Auch wieder mit dabei ist das schrille Dreiergespann von „Divine Carousel", welches bereits 2016 Jury, Publikum und Zuschauer der Castingshow „Das Supertalent" und 2017 erstmals unsere Gäste begeisterte. Seien Sie Ihrem Lieblingsstar ganz nah und halten Sie diesen einzigartigen Abend in einem Erinnerungsfoto für die Ewigkeit fest. Denn unsere Künstler sind alles andere als publikumsscheu. Mal sehen, ob es Ihnen nach der Show noch gelingt, zwischen Mann und Frau unterscheiden zu können. Wir wünschen Ihnen - und vor allem den mutigen Männern - ganz viel Spaß und Vergnügen!

29.03. und 30.03.2019 - Stadthalle Greifswald
Einlass (05.04.): 19.00 Uhr - Beginn: 20.00 Uhr
Einlass (06.04.): 19.00 Uhr - Beginn: 20.00 Uhr

31.03.2019 - Konzertkirche Neubrandenburg
Einlass: 16.00 Uhr - Beginn: 17.00 Uhr

Die besten Plätze im Vorverkauf sichern!

Die besten Plätze im Vorverkauf sichern!
Platzwahl & Tickets online unter: www.magie-der-travestie.de

Per Post	Tel. 0341 - 35058 86
Stadthalle Tickets	Tel. 03834 - 5722224
Ostsee-Zeitung Greifswald	Tel. 01802 - 381367
SMW Autovertrieb	Tel. 03834 - 58590
Gryps-Reisen	Tel. 03834 - 57230
Dombuchhandlung GmbH	Tel. 03834 – 3447
Ticketservice Neubrandenburg	Tel. 0395 - 5595127
Reisebüro Kiek in de Welt Lindentalcenter	Tel. 0395 - 7781420
Nordkurier	Tel. 01803 - 457533
CTS/Eventim Tickets	Tel. 0341 - 141414
Reservix	Tel. 01806 - 700733
Und alle CTS/Eventim Reservix	Tel. 0341 - 141414 Tel. 01806 - 700733

Und an allen bekannten Vorverkaufsstellen.

Stück für Stück zum **Erfolg**, mit **uns**!

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Mario Heinzel

0171/971 57 -32

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
e-mail: m.heinzel@wittich-sietow.de/k.bunge@wittich-sietow.de

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

anzeigen.wittich.de

Impressum „Amtskurier"

Das Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow erhältlich. Es wird in alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Verlag + Satz:	LINUS WITTICH Medien KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.
Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:	Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/ Der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil:	Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil:	Jan Gohlke
Erscheinungsweise:	monatlich, wird an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage:	7.000 Exemplare

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e.V.

Geschäftsstelle / Pflegedienst

Poststraße 12 b **Telefon 03961 210788**
17087 Altentreptow **Telefax 03961 210759**

Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!

Unser Angebot für Sie!

Pflegedienst:
Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen.
Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste u.v.m.
Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

Mobile Küchenfee: **(Essen auf Rädern)**
- montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Menü kostet: 3,95 €

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle:
Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

Wohnen in Geborgenheit
(Betreutes Wohnen)
Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

- ***In Demmin:*** (19 Wohnungen) Im Zentrum mit Einkaufsmöglichkeiten vor der Tür **Telefon 03998 282010**
  Ab 01.02.2019 eine Wohnung frei!

- ***In Altentreptow*** (21 Wohnungen) Teetzlebener Straße 12 - 12 b **Telefon 03961 210788 oder 229422**
  Ab 01.02.2019 eine Wohnung frei!

Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! ✆ 03961 210788

RUND UMS HAUS

BAUEN | WOHNEN | EINRICHTEN

Flächen natürlich befestigen

Die stetige Versiegelung großer Flächen durch den Bau von Immobilien, Straßen und Parkplätzen ist nicht nur optisch wenig erfreulich, sondern vor allem aus ökologischen Gründen eine bedenkliche Entwicklung. Denn Boden, der durch Pflastersteine oder Beton „dichtgemacht“ wird, steht dem natürlichen Wasserkreislauf nicht mehr zur Verfügung. Um die Kosten für die Folgen der Versiegelung aufzufangen, erheben viele Kommunen Gebühren für abgedichtete Böden. Diese lassen sich zwar nicht vermeiden, aber jeder Immobilienbesitzer kann seinen Teil zum Umweltschutz beitragen und zugleich Abgaben einsparen. Wer zum Beispiel Hofeinfahrten, Wege oder Stellplätze auf umweltfreundliche Art befestigen möchte, ist mit Rasengittern aus recyceltem Polyethylen bestens beraten. Sie sind UV-stabil, wetterfest sowie wärme- und frostbeständig. Ihre offene Konstruktion lässt Regen ungehindert versickern und ermöglicht eine gute Verwurzelung des Rasens mit dem Boden. Damit entsteht eine dauerhaft sattgrüne und stabile Nutzfläche, die Halt und Sicherheit bei hoher Versickerungsfähigkeit bietet. Ein weiterer Pluspunkt: Hobbyhandwerker können Rasengitter leicht in Eigenregie verlegen. HLC

Foto: HLC/Gutta

Glasdächer für längeren Terrassenspaß

djd. In der Umfrage des Statistischen Bundesamtes zum Thema Grillen und Garten gaben 66 Prozent der Befragten an, dass sie Balkon oder Terrasse gerne etwas oder deutlich häufiger nutzen würden. Potenziale für mehr Freizeit im Freien gibt es vor allem im Frühjahr und Herbst, wenn die Abende noch oder schon wieder zu kühl sind. Mit einem Glasdachsystem wie Murano von Lewens lässt sich die Outdoor-Saison verlängern. Sie lassen sich vom einfachen Regenschutz bis zum geschlossenen Kalt-Wintergarten ausbauen, bei www.lewens-markisen.de gibt es dazu mehr Informationen.

GEWO Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

Kautionsfreie Vermietung im ländlichen Bereich des Amtes Treptower Tollensewinkel

Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922
info@bau-burow.de

Fliesenleger und Kunststein eG
An der Mühle 4
17109 Hansestadt Demmin
☎ (0 39 98) 27 40-0 Telefax 43 12 77
E-Mail: info@fliesenleger-demmin.de
• Fliesenverlegung aller Art
• Ausstellung und Verkauf
• Marmor und Granit
• Zuschnitt und Verlegung von Fensterbänken, Treppen, Waschtischen, Küchenarbeitsplatten u. v. m.

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Mecklenburg Vorpommern MV tut gut.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bietet im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern an:

Baugrundstück in Ortsrandlage
in 17091 Altenhagen, OT Philippshof, LK Meckl. Seenplatte

Teilerschlossen, Bebauung mit Wohnhaus lt. Abrundungssatzung möglich, Grundstück ist erschließungsbeitragspflichtig, Grundstücksgröße ca. 3.658 m². Auf Anfrage erhalten Interessenten eine Objektbeschreibung.

Schriftliche Preisangebote in einem verschlossenen Umschlag bis zum **01.03.2019** an: **Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH** Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg · Ansprechpartner: Herr Janssen **Telefon** 0395 4503-22 · **Fax** 0395 4503-12 · **E-Mail** henrik.janssen@lgmv.de

Weitere Angebote unter www.lgmv.de

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstückes aufgrund der Ausschreibung besteht nicht.

STEINMETZBETRIEB
Mirko Renger (ehem. G. Aue)
Steinmetz- u. Steinbildhauermeister

Stralsunder Straße 13
17087 Altentreptow
Telefon 03961/21 01 11
Telefax 03961/22 95 76
Ihr Steinmetzbetrieb in der 3. Generation seit 1907

m.köth Architekt
www.architekt-koeth.de

• Wohn- und Gewerbebau • Altbausanierung
• Erweiterung, Umnutzung • Denkmalschutz
• Bauantrag, Baubetreuung • Energieberatung

Poststraße 14 · 17087 Altentreptow
Tel. 03961229930 · Fax: 039612299320
Mobil: 01717048180 • e-mail: mk@architekt-koeth.de

Gesundheit *wichtiger denn je*

Bei hohen Blutzuckerwerten droht Nährstoffmangel

Hohe Blutzuckerwerte können einen Nährstoffmangel zur Folge haben. Denn wenn der Körper überschüssigen Zucker mit dem Urin ausscheidet, können auch Mineralstoffe wie Magnesium verloren gehen, wie das Apothekenmagazin Diabetes Ratgeber schreibt. „Ein Magnesiummangel kann sich in Muskelkrämpfen bemerkbar machen“, erklärt Professor Dr. Karsten Müssig, Leiter des Klinischen Studienzentrums am Deutschen Diabetes-Zentrum Düsseldorf. Wichtig ist in erster Linie, die Blutzuckerwerte zu verbessern. Vor Magnesiummangel schützt eine ausgewogene Ernährung mit Vollkornprodukten und magnesiumreichem Mineralwasser. Vorübergehend können bei Krämpfen Magnesiumpräparate helfen.

ENTSPANNT HÖREN

HÖRGERÄTE

Wir sind herstellerunabhängig vom Nulltarif bis zum Premium-Hörgerät.

UNSERE LEISTUNGEN
» Kostenfreie Höranalyse
» Kostenfreies Probetragen
» Hörgeräteanpassung für Groß und Klein und speziell für Demenzkranke
» Tinnitusversorgung
» Hausbesuche
» Zubehör und Gehörschutz

barrierefrei
kostenfreie Parkplätze

Hörgerätestudio Dana Haverland
im Tollense-Einkaufspark
Fritz-Reuter-Str. 13,17087 Altentreptow
www.hoergeraete-altentreptow.de
Tel. 03961-33 80 939

Öffnungszeiten: Mo–Mi: 9–16 Uhr, Do: 8–15 Uhr
Fr: 9–16 Uhr & Individuelle Termine nach Vereinbarung.

Dana Haverland
Inhaberin
Hörgeräteakustiker-Meisterin

Imke Fritz
Hörgeräteakustikerin

Antje Schlotte
Kundenberaterin

06.03.2019
Tag der Logopädie

LOGOPÄDISCHE PRAXIS LUISA BOEDE
Sprach-, Sprech-, Stimm- u. Schlucktherapie

Ich suche ab sofort Logopäden (m/w) im Rahmen einer Vollzeitstelle.

Logopäde (m/w) gesucht!

Ich biete:
- helle und freundliche Praxisräume im Tollensetal
- umfangreiches Diagnostik- und Therapiematerial
- praxisorientierte Einarbeitung
- regelmäßige Arbeitsbesprechungen
- Beteiligung an Fortbildungskosten
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- monatliches Festgehalt
- Weihnachtsgeld und Erholungskostenbeihilfe
- Dienstwagen nach bestandener Probezeit

Ich freue mich auf Ihre Bewerbung!

Fritz-Reuter-Str. 13 | 17087 Altentreptow | Tel.: 03961 33 80 97 2
info@logopaedie-boede.de | **WWW.LOGOPAEDIE-BOEDE.DE**

25.02. - 01.03.2019
WOCHE des HÖRENS
in Altentreptow

Bei uns gibt es den Schnellhörtest mit Auswertung und einer kleinen Überraschung!!!

WELTTAG DES HÖRENS
3. März 2019

sofort & kostenlos

HÖRSYSTEME
TOP QUALITÄT - TOP BERATUNG

Herzlich willkommen, wir nehmen uns gerne Zeit für Sie!
Ihr Hörakustik-Team!

HÖRSYSTEME
GEHÖRSCHUTZ
BERATUNG
HÖRTEST
HÖRTRAINING

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

4x in NEUBRANDENBURG
2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a
www.wander-optik.de

Ihr starker Partner in der Region
Allianz Roland Schulz

Die eigenen vier Wände sind der Ort, an dem Sie sich wirklich wohlfühlen. Stellen Sie Ihr Heim auf ein sicheres Fundament - mit der Allianz Baufinanzierung.

Generalvertretung
Am Markt 4
17087 Altentreptow
Tel. 0 39 61/21 07 23
roland-at.schulz@allianz.de
www.allianz-roland-schulz.de

Ihre Vorteile:
* **Attraktive Zinsen**
* **Zinsbindung von 5 bis zu 40 Jahren**
* **Zinssicherheit durch VolltilgerDarlehen**
* **Flexible Tilgungsmodelle**
* **Maßgeschneiderte Finanzierung**

Versicherungsschutz und Finanzdienstleistungen aus einer Hand

GUTSHAUS WIETZOW

Wir liefern günstiges Brennholz:

Hartholz, fachgerecht getrocknet und brennfertig in 25, 33 oder 50 cm Länge.
Ab 4 SRm wird bis 10 km Umkreis frei Haus geliefert, ab 2 SRm möglich. **Tel.: 03 99 91 / 367 23**

GWA

gut und sicher wohnen

Besuchen Sie uns!

Rudolf-Breitscheid-Straße 34 · 17087 Altentreptow
Telefon: 03961 - 25 76-0 · E-mail: info@gwa-altentreptow.de

www.gwa-altentreptow.de

Lübbersdorfer Scheunenlädchen

ACCESSOIRES & DEKORATIONEN

Wir haben jeden Mittwoch von 10.00 – 20.00 Uhr für Sie geöffnet!

Einladung
zum
Frühlingsmarkt
in Lübbersdorf · bei Friedland

Am Samstag, dem 2.03.2019 von 10.00 – 18.00 Uhr

Für Ihr leibliches Wohl ist mit einer Vielfalt von Angeboten gesorgt. Außerdem erhalten Sie viele individuelle Deko- und Geschenkideen. Besuchen Sie uns und lassen Sie sich überraschen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

M. & A. Halfpap · An der Schmiede 9
17099 Galenbeck, OT Lübbersdorf
Tel. 039607/26870 · Mobil 0151/56810023
marcoskaline@hotmail.de

- Anzeige -

FLY&HELP: „1.000 Schulen für unsere Welt“

In Berlin wurde im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung der „Startschuss“ für das Projekt „1.000 Schulen für unsere Welt“ gegeben. Das Projekt ist eine langfristig angelegte Gemeinschaftsinitiative des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit der Reiner-Meutsch-Stiftung: FLY & HELP.

Kroppach, 08. November 2018 Unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, möchten die kommunalen Spitzenverbände mit ihrer Gemeinschaftsinitiative „1.000 Schulen für unsere Welt“ Menschen durch Bildung eine Zukunft in ihrer Heimat ermöglichen und Perspektiven vor Ort schaffen. Denn durch Bildung wird die Grundlage gelegt, um als Erwachsener den Lebensunterhalt für sich und seine Familie sicher und zuverlässig in der eigenen Heimat erwirtschaften zu können. Die Verbände möchten Kommunen, Städte und Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in Deutschland dafür gewinnen, sich aktiv für das Programm „1.000 Schulen für unsere Welt“ zu engagieren.
Gemeinsam mit Partnern und in Abstimmung mit den Akteuren vor Ort plant und beaufsichtigt „Fly & Help“ den Schulbau. Die Stiftung schließt Verträge mit Partnerorganisationen vor Ort, die nach streng vorgegebenen Richtlinien ausgewählt werden, um den ordnungsgemäßen Bau und Schulbetrieb nach der Erbauung sicherzustellen. Voraussetzung für den Schulbau ist auch, dass „Fly & Help“ die Schulen an die Kommune oder den Träger nach Fertigstellung übergibt, die sich zuvor verpflichten, Lehrkräfte bereitzustellen. Die Grundstücke, auf denen die Schulgebäude entstehen, werden in der Regel von den jeweiligen Gemeinden bzw. sonstigen Trägern zur Verfügung gestellt. Nach Fertigstellung eines Schulbauprojektes sichert Fly & Help mit Unterstützung seiner Partner vor Ort zu, dass die Gebäude für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
Stiftungsgründer Reiner Meutsch ist nach der Kick-Off-Veranstaltung vollkommen überwältigt und sagt: „Nie hätte ich für möglich gehalten, was aus der Idee, fünf Schulen während meiner Weltumrundung zu finanzieren, werden könnte. Ich bin so glücklich und dankbar, nun mit dieser Initiative so vielen Kindern zu Bildung verhelfen zu können“.

Kontakt: Reiner-Meutsch-Stiftung: FLY & HELP
Clara Schmidtke Presse/Marketing/Online, Langstraße 10, 57612 Kroppach, Clara.schmidtke@fly-and-help.de, www.fly-and-help.de Presseinformation
Spendenkonto Westerwald Bank eG
IBAN-Nr.: DE94 5739 1800 0000 0055 50 · BIC-Code: GENODE51WW1